

## VIII Anhänge

### 1 (Exkurs) Überlegungen zu den musischen und athletisch-„gymnischen“ Fest-Agonen im Verlaufe des Asienzuges

In keinem anderen Werk der antiken Alexander-Überlieferung wird der König so nachdrücklich als ein konsequent, nach einem durchdachten „politisch-humanitären“ Programm handelnder „Philosoph der Tat“ charakterisiert wie in den beiden *logoi* Plutarchs *De Alexandri Magni fortuna aut virtute* (*mor.* 326 D ff.) Diese beiden Schriften sind zumeist als Teilstücke einer in sich kohärenten Deklamation aufgefasst worden, die der Autor (vor einem nicht näher charakterisierten Publikum) an zwei aufeinander folgenden Tagen vorzutragen gedachte: Hier in wird in der Tat nach allen Regeln der Rhetorik und in thesenartigen Zuspitzungen – allerdings mit weithin übereinstimmenden Argumentationen – die Auffassung bekämpft, Alexanders persönliche Leistungen und seine militärischen Erfolge seien in erster Linie oder gar ausschließlich ein „Produkt“ der launenhaft waltenden τύχη/*fortuna* gewesen.<sup>1</sup> Diese Ansicht ist offenbar auch in Plutarchs Zeit noch weit verbreitet gewesen.

In einer (für den Autor selbstverständlichen) Gleichsetzung von Hellenisierung und zivilisatorisch-humanem Fortschritt (328 B) wird als eine der größten, dem König persönlich zu verdankenden Errungenschaften die Gründung und kolonisatorische Einrichtung von mehr als 70 hellenischen Polis-Gemeinden in Asien herausgestellt. In weiten Bereichen der „barbarischen“ Völkerwelt habe damit die politische Kultur der Hellenen „mit Ämtern und Institutionen“ (Ἑλληνικοῖς τέλεσιν) festen Fuß fassen können: Hunderttausende von Menschen seien in einen folgenschweren politischen und kulturellen Umpräge-Prozess einbezogen worden (332 C): Hier wird deutlich,

---

1 Der (angeblich) zweite Teil des *logos* setzt in 333 D ein; zu den (für die Regeln und Argumentationsmuster der antiken Rhetorik durchaus aufschlussreichen) Schriften *De Alex. Magni fort.* und zu anderen vergleichbaren epideiktischen *logoi* Plutarchs s. die allgemeine Charakterisierung von K. Ziegler, RE-s.v. Plutarchos (2) col. 721 f. – Zum tatsächlichen Textbestand im *Corpus* der *moralia*-Schriften (die zweite Rede ist am Anfang wie am Ende verstümmelt) und zum Verhältnis der beiden λόγοι zueinander s. vor allem die scharfsinnige Studie von St. Schröder, Plutarchs Alexanderreden, Mus. Helvet. 48, 1991, 51 ff. Schr. weist hier darauf hin, dass zwischen den beiden Reden weitgehende, substantielle Übereinstimmungen bestehen. Die beiden Reden *De Alex. Magni Fort.* sind daher für ihn „zwei Versuche, dasselbe Thema mit jeweils ähnlichen Argumenten zu behandeln“ (S. 55 Anm. 19), die schließlich (offenbar erst sekundär, spätestens im *Corpus*-Verband) miteinander kombiniert worden sind. – Zum historisch-inhaltlichen Verhältnis zwischen diesen (gemeinhin als Jugendwerke Plutarchs eingestuft) Entwürfen und der (zweifellos späteren) Alexander-Biographie s. u. a. die Darlegungen von Hamilton, Comm. 1969 S. XXIII–XXXIII. – Auch in den Schriften *De Alex. Magni fort.* wird wiederholt und namentlich auf prominente Memoiren- und Historien-Werke von Autoren der Alexander-Ära hingewiesen – von Onesikritos, Chares, Ptolemaios bis zu Anaximenes und Aristobulos. Zugleich lässt sich hier aber auch, ebenso wie in der *vita*, Kleitarchs Einfluss an verschiedenen Stellen erkennen. Jedenfalls sind der historische Kenntnisstand des Autors und die von ihm genutzte Materialbasis auch in diesen (stark rhetorisch geprägten) *logoi*-Entwürfen als sehr beachtlich einzuschätzen.

dass Plutarch die tatsächlich erst in der Diadochen-Zeit einsetzende systematische Kolonisationspolitik, vor allem im frühen Seleukiden-Reich, beherzt mit unter die politisch-strukturellen Leistungen der Alexander-Ära rücken wollte.<sup>2</sup>

Unter sachkritischem Aspekt kann es freilich nicht zweifelhaft sein, dass die auch von Alexander in größerer Zahl (vornehmlich in Ost-Iran und im Indus-Bereich) begründeten Städte – ihrer inneren Struktur nach als Polis-Bürgergemeinden nach hellenischem Muster konstituiert – primär als königliche Militärkolonien zur Sicherung strategisch wichtiger Positionen dienen sollten. Allerdings wurden an diesen Projekten – neben hellenischen (oft sehr unwilligen) Söldnern und marschunfähigen Makedonen – in erheblichem Umfang auch „Freiwillige“ aus den einheimischen Bevölkerungen als Teilhaber und Bürger herangezogen.<sup>3</sup> Insofern hat es für die Angaben (und zweifellos kühn zugespitzten Thesen) in der plutarchischen Deklamation doch auch ein (bescheidenes) *fundamentum in re* gegeben.

Auf einen anderen Aspekt deutet in diesem Zusammenhang die knappe Bemerkung des Autors hin, dass unter der Einwirkung von Alexanders Asienzug „die Jugend der Perser“ ebenso wie die der einheimischen Bevölkerungen in der Susiana (und sogar in Gedrosien!) sich der Lektüre Homers und der aktiven (gesanglichen) Aneignung der Tragödien des Euripides und Sophokles zugewandt hätten.<sup>4</sup> Vermutlich steckt in dieser rhetorisch überpointierten Notiz ein Hinweis auf die vom König und seinem Heer immer wieder und mit großem Aufwand – im Anschluss an die herkömmlichen Dank- und Opferfeiern für die vertrauten Gottheiten der Makedonen und Hellenen – veranstalteten „musischen Agone“. Diesen war in der Festordnung des königlichen Heerlagers, neben den seit langem üblichen athletisch-„gymnischen“ Wettkämpfen, offenkundig ein besonderer Rang zuerkannt worden, was in erster Linie auf eine Initiative Alexanders zurückgehen dürfte.

Tatsächlich lässt sich in der jeweils von Alexander persönlich getroffenen Wahl der Anlässe und Veranstaltungsorte für die musischen, ebenso wie für die sportlichen Agone im Laufe der Feldzugsjahre eine bemerkenswerte Entwicklung beobachten.<sup>5</sup> Dabei kommt uns zugute, dass sowohl Arrian als auch seine Hauptautoren ein gewis-

<sup>2</sup> Schließlich hat Alexander, der Deklamation Plutarchs zufolge, bereits die erheblich später entwickelte *kosmópolis*-Konzeption des Begründers der Stoa, Zenons von Kitium, auf großartige Weise antizipiert: 329 A–B; vgl. v.Arnim, *Stoic. vet. fragm.* 1 fr. 262.

<sup>3</sup> Vgl. u. a. Arr. 4, 4, 1; diese Angabe ist von Bosworth II S. 26 f. m.E. zu Unrecht in Frage gestellt worden. – Die primär militärische Bedeutung dieser Städte-Gründungen zeigt sich u. a. in Arrians Notiz über das im Sommer 324 v. Chr. zur zentralen königlichen Armee stoßende Korps der (makedonisch-hellenisch ausgebildeten) *Epigonoí* (7, 6, 1), in denen die Makedonen freilich nur „fremdstämmige Konkurrenten“ sehen wollten. Auch die von asiatisch-einheimischen Frauen geborenen Kinder der Veteranen sollten, dem (ebenfalls im Sommer 324 v. Chr. gegebenen) Versprechen des Königs zufolge, bei ihm, im Heerlager, eine makedonische Erziehung und Bildung erhalten.

<sup>4</sup> 328 D; die Werke der drei großen attischen Tragödiendichter des 5. Jh. v. Chr. nahmen bekanntlich auch in Alexanders Privatlektüre einen festen Platz ein: Plut. v. *Alex.* 8,3.

<sup>5</sup> Dieser Aspekt ist, wenn ich richtig sehe, bislang auch in den größeren Alexander-Studien noch kaum beachtet worden.

ses Interesse an diesen (im hellenischen Militärwesen schon seit langem verankerten) Fest- und Wettkampf-Traditionen erkennen lassen. Für den inneren Zusammenhalt und eine positive Stimmung – erst recht in einem ziemlich heterogenen Heeresverband – wurde die Veranstaltung athletisch-„gymnischer“ Agone offenbar als unerlässlich eingeschätzt und im Heerlager nach überstandenen Strapazen oder auch vor neuen, kühnen Unternehmungen gezielt eingesetzt.<sup>6</sup>

Demgegenüber war natürlich die Erweiterung eines sportlich-„gymnischen“ Agons, der bei der Masse der Soldaten sicherlich immer großen Anklang fand und auch relativ leicht von Qualifizierten aus den verschiedenen Truppen-Verbänden bestritten werden konnte, durch einen festlichen, „musischen“ Wettstreit immer mit erheblichem finanziellen Aufwand und auch langwierigeren Vorbereitungen verbunden: Denn hier standen vor allem Aufführungen von künstlerisch anspruchsvollen Chor-Werken (Dithyramben) und Tragödien (einschließlich der zugehörigen Satyrspiele) im Mittelpunkt; darüber hinaus dürften aber auch Komödien (entsprechend den in der „Mittleren Komödie“ in Athen entwickelten Formen und Themenstellungen) zur Aufführung gelangt sein.<sup>7</sup>

Im makedonischen Kontext konnte sich ein so aufwendiges und im besten Sinne „panhellenisches“ Festprogramm immerhin an der Tradition der Olympischen Spiele des Landes orientieren, die regelmäßig im Zeus-Heiligtum von Dion stattfanden und

---

6 Vgl. dazu die lebendige Schilderung, die Xenophon (*Anab.* 4, 8, 25 ff.) von dem improvisierten, aber mit reger Beteiligung der hellenischen Söldner veranstalteten gymnischen Agon an der Schwarzmeerküste bei Trapezunt gegeben hat – im Anschluss an eine Opferfeier für Zeus und Herakles sowie weiteren Gottheiten (als Zeichen des Dankes für die Errettung des Heeres aus großer Gefahr). Mit großem Engagement hatten sich alle Beteiligten für ein möglichst vollständiges sportliches Programm im Rahmen dieses Agons eingesetzt, sodass der Autor hier, aus seiner persönlichen Erinnerung heraus, von einem herrlich-schönen Schauspiel (καλὴ θεία) spricht. Für die (offenbar allgemein als notwendig erachteten) Wettkämpfe auch innerhalb der Altersklasse der „Jugendlichen“ (bzw. der „jungen Burschen“: παῖδες) hatte man damals in starkem Maße sogar auf mitgeführte Kriegsgefangene zurückgreifen müssen. – Bezeichnenderweise hat auch Nearchos als Oberkommandierender vor dem Aufbruch seiner Flotten-Streitmacht von der Indus-Mündung einen sportlichen Agon – im Anschluss an eine allgemeine Opferfeier für Zeus Sotér – veranstalten lassen: Arr. Ind. 21, 2.

7 Vgl. die Testimonien zu dem berühmten Komödien-Schauspieler Lykon (aus dem lokrischen Skarpeia; Berve II Nr. 478 u. W. Oldfather, RE-s.v. Lykon nr. 13 col. 2303), der mit einer professionellen Komödien-Schauspielertruppe wiederholt in Alexanders Heerlager aufgetreten ist; s. dazu auch das Zeugnis von einer persönlichen Begegnung des Königs mit dem attischen Komödiendichter Antiphanes bei Athen. 13, 555A (*test.* 8 PCG [R. Kassel/C. Austin] II S. 313). Auf den prominenten Schauspieler Lykon spielte möglicherweise auch eine gleichnamige Komödie des Antiphanes an (PCG II S. 390 F 145). – Zu den thematischen und literarisch-strukturellen Entwicklungen (auch im Hinblick auf die Veränderungen im Komödienpersonal) innerhalb der „Mittleren Komödie“ in Athen s. H.-G. Nesselrath, *Die attische Mittlere Komödie. Ihre Stellung in der antiken Literaturkritik und Literaturgeschichte*, Berlin/New York 1990, bes. S. 281 ff., sowie S. 193 ff. (zum Werk des besonders produktiven Dichters Antiphanes).

hier bereits von dem König Archelaos (413–399 v. Chr.) begründet worden waren.<sup>8</sup> Die erste notierte Veranstaltung auf dem Asienzuge, die eine Kombination von musischen und sportlichen Wettkämpfen aufweist und im Sommer 333 v. Chr., während des zweiten Aufenthalts des Königs in der kilikischen Stadt Soloi, durchgeführt wurde, stand allerdings ganz im Zeichen eines dem Heilgott Asklepios gewidmeten Dankfestes für die Genesung Alexanders nach einer lebensgefährlichen Erkrankung.<sup>9</sup>

Einen wesentlich anderen Charakter weist demgegenüber Alexanders Siegesfeier in Tyros unmittelbar nach der Einnahme der Stadt (im Frühsommer 332 v. Chr.) auf: Hier vollzog der König im zentralen Heiligtum der Tyrier zuerst das Opfer an „Herakles“-Melkart, dessen Darbringung er acht Monate zuvor vergebens eingefordert hatte. Paraden-Aufzüge von Heer und Flotte schlossen sich an, während im heiligen Bezirk der Stadt ein sportlicher („gymnischer“) Agon veranstaltet wurde (Arr. 2, 24, 6). In dieser Manifestation einer spezifisch makedonisch-hellenischen Fest-Kultur sollte offensichtlich der Triumph über die endlich bezwungene phönikische See-Metropole ausgekostet werden. Auch wurde mit dem Fest-Agon zu Ehren des „Herakles“ die einheimisch-tyrische Stadt-Gottheit demonstrativ in den hellenischen Kulturkreis gerückt.<sup>10</sup>

Von diesem Hintergrund heben sich wiederum die Wettkämpfe deutlich ab, die zur Jahreswende 332/31 v. Chr. auf ägyptischem Boden, im Bereich von Memphis, stattfanden; zu ihnen gehörte diesmal – neben einem sportlichen Agon – ein mit besonderem Aufwand vorbereiteter musischer Agon, zu dem Alexander aus Hellas „die berühmtesten Künstler ihres Faches“ eingeladen hatte (Arr. 3, 1, 4). Die Planungen und freundlichen Einladungen dazu (mit entsprechenden Angeboten und Terminsetzungen) müssen im königlichen Hauptquartier schon einige Zeit zuvor –noch von Phönikien, spätestens aber von Palästina aus – erfolgt sein. Und als Motiv für

<sup>8</sup> Vgl. u. a. Diod. 17, 16, 3; zu u. Dion Chrys. *or. 2 De regno* § 2 (v. Arnim 16 f.); zu Arrians irrtümlicher Verlegung dieser (von Alexander zum letzten Mal im Herbst 335 v. Chr. geleiteten) Festspiele nach Aigai statt nach Dion (1, 11, 2: *legómena*-Tradition) s. Bosworth Comm. I S. 97. – S. zu den musischen Fest-Agonen während des Asienzuges siehe auch die Übersichten über die mitwirkenden Künstler bei Berve I S. 73 ff. und S. 89 ff. sowie I.E. Stephanis. *Dionysiakoi Technitai* (neugriech.), Herakleion 1988.

<sup>9</sup> Arr. 2, 5, 8 (ebenfalls notiert bei Curtius 3, 7, 3 u. 5: *Aesculapio et Minervae ludos celebravit*); zu diesem Festprogramm gehörten ferner eine Prozession und ein Fackel-Wettkampf, an denen sich jeweils das ganze Heer beteiligte. – Der dankbar-freudigen Feststimmung entsprach es, dass Alexander den Einwohnern der (zuvor mit einer hohen Strafsumme belasteten) Stadt „als Geschenk“ gestattete, sich eine demokratische Verfassung zu geben: Arr. a.a.O.

<sup>10</sup> Ganz in diesem Sinne lässt sich das zeitgenössische Epigramm auf einer Marmorbasis (für eine Ehren- bzw. Weihegeschenk-Statue) im makedonisch-hellenischen Amphipolis (am Strymon) interpretieren: CEG Bd. 2 (ed. P.A. Hansen, Berlin-New York 1989) Nr. 879 S. 276. Hier werden die von Alexander bewirkte Zerstörung „der speergewonnenen tyrischen Inselstadt“ und die anschließende hohe Ehrung des „Herakles“ durch „Agone mit Siegespreisen“ fest miteinander verbunden. Außerdem verweist der makedonische Honorand Antigonos (Sohn des Kallas) mit Stolz auf die von ihm bei diesen Wettkämpfen errungenen Siegeskränze „als erster unter den *hetairoi*“ sowohl im Hopliten-als auch im Stadion-Lauf.

dieses Projekt wird man kaum einen ehrgeizigen Wunsch des Königs in Erwägung ziehen, dem traditionellen staatlichen Bühnenbetrieb in der Polis Athen an den beiden großen Dionysos-Festen (zum Jahresbeginn und zum Frühlingsanfang) kapitalkräftige „Konkurrenz“ zu machen.

Tatsächlich sollten die Veranstaltungen in Memphis sich unmittelbar an das von Alexander hier nach rein ägyptischem Ritual (in seiner neuen Rolle als pharaonischer Herrscher über das Land) persönlich dargebrachte Königsopfer vor der Gottheit des Apis-Stiers (in seiner Verbindung mit dem Schöpfergott Ptah) anschließen.<sup>11</sup> Nach dem demonstrativen Respekt-Erweis vor dem traditionellen ägyptischen Kultwesen und Königsdogma sollte offenbar so rasch wie möglich dem makedonisch-hellenischen Heer eine prachtvolle Siegesfeier ausgerichtet werden – mit allen Facetten der spezifisch griechischen Fest-Kultur. Bei dieser Gelegenheit konnten König und Heer dann gemeinsam und unübersehbar als Repräsentanten sowie als Schutzmacht des griechischen Kulturkreises auftreten und damit alle zuvor vielleicht spürbar gewordenen Irritationen nach innen wie nach außen hin bereinigen.

Diese sportlichen und musischen Festivitäten wurden bald darauf, wiederum in Memphis, bei Alexanders zweitem Aufenthalt in der alten Residenz- und Tempel-Stadt (nach der Expedition zum Orakel-Heiligtum in der Oase Siwah) noch einmal wiederholt – nunmehr auch in Gegenwart von zahlreichen Gesandtschaften aus Hellas, die beim König freundliche Aufnahme gefunden hatten. Eine Prozession des Heeres in Waffen – nach einer Opferfeier, diesmal freilich für *Zeus Basileus* – rundete den Prestige-Erfolg des makedonischen Eroberers ab.<sup>12</sup>

Eine große Schar griechischer Schauspieler und Choreuten begleitete den König danach auch noch auf seinem Zug bis in die Nähe von Tyros, wo noch einmal ein glanzvolles Sport- und Musen-Fest, erneut verbunden mit einem Königsopfer für den „Herakles“-Melqart von Tyros, stattfand. An dieser Stätte umschloss der festliche Rahmen ebenfalls den Empfang einer Reihe von hellenischen Gesandtschaften, darunter eine besonders hochrangige Mission aus Athen (Arr. 3, 6, 2).<sup>13</sup> Man wird

---

**11** S.o. S. 115; vgl. auch Hdt. 2, 153 und 3, 27–29 zu den einst von Kambyses (angeblich) begangenen Freveltaten in diesem Heiligtum.

**12** Bei der Arrian-Notiz über die zweite Festfeier in Memphis (3, 5, 2) handelt es sich schwerlich um eine Dublette zu 3, 1, 4; schließlich gibt es hier Divergenzen in wichtigen Details. Auch galt Alexanders Königsopfer nun ausdrücklich dem *Zeus Basileus*, dem „König der Götter und Menschen“, hinter dem mit großer Wahrscheinlichkeit die Gottheit des Amon-Re/Zeus-Ammon von Siwah stand.

**13** In der Zeit dieser rasch aufeinander folgenden Festspiele in Memphis und Tyros (s. o.) dürfte sich auch die Episode um die schwierige Jury-Entscheidung in der Preisvergabe an die beiden prominenten Tragödien-Schauspieler Athenodoros (Berve II Nr. 30; Stephanis nr. 75) und Thessalos (Berve II Nr. 371; Stephanis nr. 1400), die bei Plut. v. *Alex.* c. 25 erwähnt wird (vgl. auch *De fort. Alex.* 334E), ereignet haben. Aus den Zeugnissen geht hervor, dass der König als Veranstalter der Festspiele offensichtlich bemüht gewesen ist, sich – trotz starken persönlichen Interesses und Engagements – nicht in die Schiedsrichter-Entscheidungen einzumischen. – Bezeichnenderweise lehnte Alexander damals die Bitten des Schauspielers Athenodoros ab, der inzwischen in Athen wegen vertragswidrigen Nichterscheinens (wohl anlässlich der Großen Dionysien von 331 v. Chr.) zu einer hohen Geldbuße verur-

angesichts dieser Serie glanzvoller Fest-Agone wohl annehmen dürfen, dass es bei den Veranstaltungen – neben einer positiven Einwirkung auf die Stimmung im Heer – auch um das persönliche und politische Prestige Alexanders innerhalb der griechischen Staatenwelt gegangen ist. Grundsätzlich sollte die innere Distanz vieler Hellenen gegenüber den Makedonen verringert oder gar überbrückt werden, vor allem aber galt es, einer Zuspitzung der Agis-Krise auf dem griechischen Festland mit allen Mitteln entgegenzuwirken.

Nach dem zweiten großen Fest in Tyros haben sich für längere Zeit die Wege zwischen dem König und den in den musischen Agonen mitwirkenden Künstlern getrennt: Nach dem entscheidenden Sieg bei Gaugamela wird erst mit dem Eintreffen des Heeres in Susa (Arr. 3, 16, 9) die Veranstaltung eines von traditionellen (makedonisch-hellenischen) Opferfeiern und einem Fackel-Wettlauf umrahmten sportlichen Fest-Agons notiert. Zuvor hatte sich der König, wie bei Arrian (3, 16, 5) eigens hervorgehoben wird, in seinem ganzen Auftreten und herrscherlichen Handeln während des längeren Aufenthaltes in Babylon strikt an die Anweisungen der chaldäischen Priesterschaften der Stadt gehalten. Daher liegt hier im Hinblick auf die nachfolgenden Festspiele in Susa – ebenso wie zuvor schon bei den Feiern in Memphis – der Gedanke an eine beabsichtigte religiöse und kulturelle „Kompensation“ gegenüber der Öffentlichkeit des Heerlagers nahe – angesichts der zuvor praktizierten (und in manchen Augen wohl befremdlichen) Reverenz-Erweise des Königs vor den spezifisch babylonischen Kulturen und Traditionen.<sup>14</sup>

Im Jahr 330 v. Chr. werden weder für die Aufenthalte in der Persis noch in Medien (Ekbatana) Veranstaltungen von Fest-Agönen erwähnt; erst nach den anstrengenden Feldzügen im Bergland südlich des Kaspischen Meeres und in Hyrkanien (Arr. 3 c.23–24) hat Alexander im hyrkanischen Zentralort Zadrakarta – während einer 14-tägigen Erholungspause und im Rahmen eines großen Opferfestes für die (makedonisch-hellenischen) Götter – wieder agonale Wettkämpfe, aber lediglich mit einem athletisch-sportlichen Programm, stattfinden lassen.<sup>15</sup>

Ganz andere Wege hat für die Phase des Aufenthalts für König und Heer in Hyrkanien die kleitarchische Tradition eingeschlagen: Hier warteten auf Alexander – in einem üppigen Wunderland – zunächst eine (auf 13 Tage) kurz bemessene, aber

---

teilt worden war; der Vertrag war – wie üblich – wohl im Hochsommer 332 v. Chr. nach der Zuteilung der Choregien durch den neuen Archon in Athen abgeschlossen worden. Der Schauspieler hatte seinerseits eine energische Intervention des Königs zu seinen Gunsten mit einem offiziellen Sendschreiben an die Polis erwartet; Alexander ließ jedoch aus Respekt vor der athenischen Gerichtshoheit (und sicherlich auch mit Rücksicht auf die stets reizbare Stimmung in dieser Bürgerschaft), dem Verurteilten die fällige Strafsumme aus der königlichen Kasse erstatten (Plut. v. *Alex.* c. 29).

**14** In der kleitarchischen Tradition sind dagegen anlässlich des Aufenthaltes des makedonischen Heeres in Babylon weitaus grellere Farben aufgetragen worden, wie die *Vulgata* bei Curtius 5, 1, 36 ff. (mit den hier üblichen negativen Bemerkungen und persönlichen Seitenhieben auf den König) zeigt.

**15** Arr. 3, 25, 1; auf der Basis detaillierterer Angaben bei seinen Quellen-Autoren.

intensive Liebesbegegnung mit der Amazonenkönigin Thalestris<sup>16</sup> (Diod. 17, 77, 1 f.; vgl. Trogus-Justin 12, 3, 5 f. u. Curtius 6, 5, 25 ff.), an die sich – parallel zu dem Wechsel Alexanders in die persische Königstracht – die Übernahme des großköniglichen Harems (mit *greges* von *paelices*) angeschlossen haben soll. Vor dem Hintergrund allgemeiner Erleichterung über den Tod des großen Gegenspielers Dareios' III. und die Niederlage des Agis von Sparta konnte sich der König nun ganz der Festfreude über den definitiv errungenen Sieg hingeben. Inmitten prunkvoller Festivitäten und ausgedehnten Gelagen wird hier auch auf *ludi* (Trogus-Justin 12, 3, 11 f. u. Curtius 6, 2, 1 f.) verwiesen, zu denen Alexander eigens eine *artificum ... e Graecia turba* hernangeholt haben soll. Diese Formulierung zielt unmissverständlich auf eine im kleitarchischen Original offenbar näher beschriebene und gewürdigte Abhaltung von aufwendig gestalteten musischen Agonen im Programm der Festfeiern vom Sommer 330 v. Chr.<sup>17</sup>

Bevor man diese (scheinbar eindeutigen) Angaben als zutreffend akzeptiert und sie – entgegen in der Notiz bei Arrians – dem festen historischen Tatsachenbestand zuordnet, sollte man freilich bedenken, dass die angebliche Ausstattung der Feiern in Hyrkanien mit musischen Agonen im Rahmen der kleitarchischen Erzählung einem bestimmten Zweck dient. Sie ist nämlich unerlässliche Voraussetzung für eine narrativ überraschende und die ganze Erzählung überhöhende Pointe: Denn nach den mannigfachen Darbietungen der aus Griechenland herangeholten Künstler-Schar soll der König – in der Version bei Curtius aus einer von Überdruß bestimmten Laune heraus – die gefangenen Perserinnen im Heerlager aufgefordert haben, nun ihrerseits Lieder in einheimischer Sprache und Weise (*ritu suo*) vor ihm und seinen Gefährten zu Gehör zu bringen. Unter diesen Perserinnen aber sei Alexander alsbald auf eine besonders schöne, in tiefe Trauer versunkene Frau aufmerksam geworden, die sich auf seine Nachfragen hin als eine Enkeltochter des großen Artaxerxes III. zu erkennen gegeben habe; zugleich wird sie als treue Ehefrau eines Angehörigen des Achaemeniden\_-Hauses, Hystaspes, vorgestellt, der angeblich unter Dareios'III. als Kommandeur einer großen Heeresabteilung gedient hatte und ebenfalls in Kriegsgefangenschaft geraten war (s. u.).

Ihre persönliche Ausstrahlung und Mitgefühl angesichts eines vom Schicksal verhängten Sturzes in die Gefangenschaft (und drohende Versklavung) sollen das Herz des Königs berührt und ihn zu einem ebenso großmütigen wie politisch bedeutungsvollen Beschluss bewogen haben: Nicht nur die beiden prominenten Ehegatten sollten in Freiheit wieder zueinander finden, sondern auch allen anderen Gefangenen im Heerlager wurde auf einer eigens in den Palast des Königs (*regia*) einberufenen Versammlung unter der Leitung Hephaistions die Entlassung in die Freiheit

<sup>16</sup> S. die Notiz bei Diod. 17, 77, 1 f. und dazu die Zeugnisse in der römisch-lateinischen *Vulgata*: Trogus-Justin 12, 3, 5 f. und vor allem Curtius 6, 5, 25 ff. (mit leicht veränderter Ereignisabfolge).

<sup>17</sup> Übereinstimmend wird hierzu in der römisch-lateinischen *Vulgata* herausgestellt, dass Alexander im Verlauf dieser Feiern und Ausschweifungen – zum wachsenden Unwillen seiner disziplinierten und pflichtbewussten Soldaten – persönlich nahezu ganz die Orientierung verloren habe: s. o. S. 65 f.

angekündigt. Darüber hinaus erhielten die unter den Kriegsgefangenen befindlichen Angehörigen des persischen Adels die Zusage des Königs, dass sie in ihre früheren Positionen zurückkehren dürften.<sup>18</sup>

Selbst in der Version, die uns von dieser Episode nur in Curtius' Darstellung vorliegt, ist die im kleitarchischen Original einst entfaltete Alexander-Panegyrik noch erkennbar geblieben.<sup>19</sup> Tatsächlich sind in dieser Erzählung wieder einmal alle Elemente vereinigt, die der kleitarchischen *Vulgata* Farbe und romanhafte Intensität verleihen sollten: Begegnungen und Gespräche in festlichem Ambiente, von Dramatik und überraschenden Wendungen bestimmt, vor allem aber eine faszinierend schöne Frau, deren Persönlichkeit – wie zuvor die Athenerin Thais und später die Königin Kleophis in Indien (s. o. S. 62 f. u. 23) – den König tief zu beeindrucken und seine Entschlüsse, in neue, bedeutsame Richtungen zu lenken vermochte. Angesichts dieses Befundes wird man allerdings kaum umhinkönnen, die angebliche Abhaltung aufwendig gestalteter, musischer Agone in Hyrkanien aus dem „Festkalender“ des Asienzuges für 330 v. Chr. zu streichen.

In den folgenden Kriegsjahren hat Alexander sowohl in Ost-Iran als auch in Nordwest-Indien an markanten Stellen des Asienzuges Opferfeiern, verbunden mit sportlichen Fest-Agonen, veranstalten lassen: Bezeichnenderweise wurde bei diesen Anlässen mehrmals das athletisch-„gymnische“ Sportprogramm durch eine spezielle Abhaltung von Reiterspielen und -wettkämpfen ergänzt (*ἵππικὸς ἀγών*).<sup>20</sup> Diese Reiter-Agone boten – offensichtlich nach dem Willen des Königs – auch den Angehörigen der inzwischen in Alexanders Heer dienenden iranischen Kavallerie-Einheiten eine ehrenvolle Gelegenheit, sich in ihrem Können mit den Besten aus den Reihen der makedonischen Hetairen-Reiterei und der hellenischen Söldner zu messen.

Die Veranstaltung eines musischen Fest-Agons (neben athletisch-„gymnischen“ Wettkämpfen) wird erst wieder im Rahmen der aufwendigen Opferfeier am Hydaspes-Fluss vor dem Aufbruch von Heer und Flotte nach Süden zum Indischen Ozean hin bezeugt (Arr. Ind. c.18, 11). Viele der damals in das Pandschab-Gebiet Nordwest-Indi-

---

**18** Curtius 6, 2, 7 ff.; nicht weniger als 1000 Perser sollen auf diese Weise in ihre früheren Rang und ihre Amtspositionen zurückgekehrt sein. – Der in Curtius Version erwähnte Hystaspes ist von H. Berve (II, nr. 763 S. 378) wohl allzu unbesehen mit dem bei Arr. 7, 6, 5 genannten (aus Baktrien stammenden) Kommandeur einer 324 v. Chr. für die zentrale Reichsarmee neu geschaffenen Einheit (innerhalb der Hetairen-Kavallerie) identifiziert worden.

**19** Bezeichnenderweise wird hierzu bei Curtius 6, 2, 8 jedoch einschränkend angemerkt, dass bis zu diesem Zeitpunkt „in der Gesinnung des Königs noch „schwache Reste“ seiner früheren Gesinnung und sittlichen Haltung vorhanden geblieben waren“ (*Ad huc in animo regis tenues reliquiae pristini moris haerebant*).

**20** Arr. 4, 4, 1 am „Tanais“-Jaxartes, d. h. am äußersten Nordost-Rand des Herrschaftsraumes (329 v. Chr.); 5, 3, 6 bei der Ankunft am Indus-Strom (327 v. Chr.) und 5, 29, 2 nach der großen Krise am Hyphasis (im Spätsommer 326 v. Chr.). – Von einem relativ einfachen, zugleich aber auch anstrengenden Wettbewerb unter den im Söldner-Heer der „Zehntausend“ vorhandenen Reitern (im Rahmen des ganz aus eigenen Kräften bestrittenen „gymnischen“ Agons) hatte auch schon Xenophon (s. o. S. 207 Anm. 6 berichtet.

ens gereisten Schauspieler und Chor-Gruppen müssen sich danach noch längere Zeit im vorderasiatischen Raum aufgehalten haben, denn bei Alexanders (einigermaßen unerwartetem) Eintreffen in Karmanien gegen Jahresende 325 v. Chr. – nach dem katastrophalen Wüstenmarsch durch Gedrosien – waren dort schon bald genügend künstlerisch qualifizierte Kräfte vorhanden, um hier im Süden Irans die fälligen Dankopferfeiern auch mit einem musischen Fest-Agon auszugestalten (Arr. 6, 28, 3).<sup>21</sup>

Von nun an folgte eine große Zahl von Schauspielern, Sängern und darstellenden Künstlern dem Heerlager Alexanders: So war man bald darauf, in der Nähe von Susa, ohne weiteres imstande, im Anschluss an die feierliche Selbstverbrennung des in Alexanders Umgebung und im ganzen Heer bekannten und beliebten indischen Weisen Kalanos (Berve II Nr. 396), der wegen einer akuten, schweren Erkrankung den Freitod gesucht hatte, zu Ehren des gerade erst Verstorbenen einen festlichen musischen und sportlichen Agon zu veranstalten.<sup>22</sup> Auch wurde während der Feierlichkeiten nach der großen *hetairoi*-Hochzeit in Susa über mehrere Tage hin ein aufwendiges und anspruchsvolles musisches Festprogramm (mit Tragödien- und Komödien-Aufführungen) durchgeführt.<sup>23</sup> Veranstaltungen mit musischen und sportlichen Fest-Agonen, die auf große Publizität ausgerichtet waren, fanden in diesem Jahr aber auch noch in Medien und schließlich sogar in Babylon statt. Von der in den Jahren 331 u. 330 v. Chr. gezeigten Zurückhaltung konnte nun keine Rede mehr sein.

So erlebten die Einwohner von Ekbatana und die in immer größerer Zahl in das königliche Heer aufgenommenen Iraner (und andere Asiaten) bei der Opferfeier im Spätsommer 324 v. Chr., an die sich erneut sowohl sportliche als auch musische Fest-Agone anschlossen, eine grandiose Zurschaustellung griechischer literarisch-dramatischer Kunst und Musik neben spannenden athletisch-„gymnischen“ Wettkämpfen. Selbstverständlich wurden für diese Festspiele auch eigens Stadion-Anlagen und Bühnenbauten errichtet. Hinzu kamen bei diesen Feierlichkeiten – vermutlich im Rahmen eines makedonischen Dionysos-Festes – auch noch üppige Symposion-Feiern im ehemals achaemenidischen Palast der Stadt.<sup>24</sup> Mehr und mehr wurden im

---

21 Der in der kleitarchischen *Vulgata* breit ausgemalte dionysisch-bacchantische Zug der (mit Glück aus der Wüste geretteten) Makedonen durch Karmanien und die angebliche „Trunkenheitsfahrt“ des Königs im Kreise seiner engsten Freude auf einem von umgebauten Lastwagen beförderten Gerüst hat Arrian (6, 28, 1 f.) bekanntlich mit aller Schärfe und unter Berufung auf die sachkundigsten und glaubwürdigsten Autoren der Alexander-Ära zurückgewiesen.

22 S. Chares FGrHist 125 F 19 (aus Athen. 10, 437AB) u. dazu Arr. 7, 3, 2 f. u. Plut. v. *Alex.* c. 69; Kalanos hatte sich als Gedächtnisfeier nach seinem Verbrennungstode ein fröhliches Festgelage der Makedonen gewünscht. Dabei soll es, Chares zufolge, auch zu einem vom König mit hohen Preisen dotierten Wett-Trinken mit ungemischtem Wein (!) gekommen sein, das freilich am Ende für die „Sieger“ und weitere Beteiligte tödlich endete.

23 Vgl. die ausführliche Übersicht über die Festlichkeiten und die daran mitwirkenden prominenten Schauspieler und darstellenden Künstler bei Chares FGrHist 125 F 4.

24 Arr. 7, 14, 1 sowie Diod. 17, 110, 7 u. Plut. v. *Alex.* 72, 1 (mit ungenaueren Angaben); während dieser Feierlichkeiten erkrankte Hephaestion, der engste Vertraute des Königs, und verstarb überraschend bereits nach wenigen Tagen.

Rahmen von Alexanders „Reise-Königtum“ Festspiele und Bankette mit möglichst zahlreichen Teilnehmern als zwar ephemere, aber deshalb nicht minder wirksame und populäre Herrschafts-Inszenierungen eingesetzt.

Im historischen Blick auf Alexanders letzte Lebensphase stehen, zu Recht, die großen Gesten, mit denen der König seine Integrationsbemühungen manifestierte, im Vordergrund – dies gilt namentlich für die ganz nach persischem Ritus vollzogenen Trauungen bei der „Hetairen-Hochzeit“ in Susa und ebenso für die eindrucksvolle Inszenierung des großen Versöhnungsfestes von Opis. Demgegenüber wird jedoch in den (ab 325/24 v. Chr.) auch in den Zentren der iranisch-altorientalischen Welt veranstalteten Darbietungen hoher hellenischer Kunst aus mannigfachen literarisch-dramatischen und musikalischen Gattungen – in Verbindung mit allen Attraktionen des agonalen hellenischen Sportlebens – der von Alexander gewünschte kulturelle Zuschnitt und Lebensstil innerhalb seines Herrschaftssystems, zumindest aber am Hofe und im Heerlager, sichtbar. Dieser Befund stellt m. E. eine wesentliche Ergänzung zu dem vom König in dieser Zeit immer wieder bekundeten Respekt vor den speziellen Traditionen und religiösen Kulte seiner orientalischen Reichsvölker dar.<sup>25</sup>

Diese grundsätzliche Einstellung gegenüber der hellenischen Kunst und Kultur lässt sich schließlich auch an Alexanders ausschweifenden Plänen ablesen, als er, vom plötzlichen Tod seines besten Freundes Hephaestion tief erschüttert, im Anschluss an die für diesen in Babylon bereits ausgerichteten und sicherlich höchst aufwendigen Bestattungsfeiern als besondere Ehrung für den Verstorbenen erneut musische und athletisch-„gymnische“ Agone veranstalten wollte. Diese Festspiele sollten nach dem Willen des Königs in Qualität und Umfang alle bisherigen Dimensionen weit übersteigen. Nicht weniger als 3000 aktive Mitwirkende wurden für diese Veranstaltungen auf Einladung Alexanders in die babylonische Metropole herbeigeht: Als jedoch die notwendigen Vorbereitungen abgeschlossen und alle geladenen Akteure endlich eingetroffen waren, konnten sie dort, wie Arrian (7, 14, 10) mit einiger Bitterkeit anmerkt, ihren künstlerischen oder sportlichen Rang nur noch bei den Trauer-Feierlichkeiten für den König selbst (im Sommer 323 v. Chr.) vor aller Welt unter Beweis stellen.

---

<sup>25</sup> Von einer über die kultisch-religiöse Sphäre (im engeren Sinne) erkennbar hinausgehenden Beschäftigung Alexanders mit orientalischer Literatur, mit Dichtungen und anderen Formen der darstellenden Künste findet sich in unserer Überlieferung keine Spur. Berve betont daher zu Recht (I S. 72), dass Alexander im Bereich von Kunst und Kultur „die Orientalen lediglich als die Aufnehmenden, zu Bereichernden ansah“. – Die in der *Vulgata*-Tradition (Curtius 8, 4, 22 ff.; *Epit. Mett.* 28 f. sowie Plut. v. *Alex.* 47, 7) offensichtlich breit ausgemalte Erzählung, wonach Alexander in Sogdien (327 v. Chr.) während des Auftritts von 30 jungen Iranerinnen in einem einheimischen Reigentanz von der Schönheit der dabei mitwirkenden Roxane (Berve II Nr. 688), der Tochter des (angeblichen Gastgeber) Oxyartes – im Rahmen eines von *barbara opulentia* geprägten *convivium* – überwältigt worden sei (s. dagegen die Angaben bei Arr. 4, 19, 5), unterliegt denselben quellen- und sachkritischen Bedenken wie die angeblichen Gesangsdarbietungen der kriegsgefangenen Perserinnen in Hyrkanien (s. o.).

## **2 Dokumente der Alexander-Ära aus epigraphischer und historiographischer Überlieferung (mit griechischen Arbeitstexten und deutscher Übersetzung)**

**Dok I. Alexanders Sendschreiben an den Demos von Chios: Syll.<sup>3</sup> nr. 283; Tod II 192; Heisserer (1980) nr. 3, S. 79 ff.**

Ἐπὶ Δεισιθέου πρυτάνεος παρὰ βασιλέως Ἀλε[ξάνδρ]ου Χίω[ν τῶι] δῆμῳι.

- Τοὺς φυγάδας τοὺς ἐκ Χίου κατιέναι πάντας, πολίτευμα δ' [εἶ]-  
 ναι ἐν Χίῳι δῆμον. Αἰρεθῆναι δὲ νομογράφους, οἵτινες γρά-  
 5 ψουσι καὶ διορθώσουσι τοὺς νόμους, ὅπως μηδὲν ἐναντί-  
 ον ἦι τῆι δημοκρατίαι μηδὲ τῆι τῶν φυγάδων καθόδῳι· τὰ δὲ δι-  
 ορωθέντα ἢ γραφέντα ἐπαναφέρεσθαι πρὸς Ἀλέξανδρον.  
 Παρέχειν δὲ Χίους τριήρεις εἴκοσι πεπληρωμένας τοῖς ἀό-  
 τῶν τέλεσιν, ταότας δὲ πλεῖν μέχρι ἂν καὶ τὸ ἄλλο ναοτι-  
 10 κὸν τὸ τῶν Ἑλλήνων μεθ' ἡμῶν συμπληῖ. Τῶν δὲ προδόντων  
 τοῖς βαρβάροις τὴν πόλιν ὅσοι μὲν ἂν προεξέλθωσιν, φεόγειν  
 ἀότους ἐξ ἀπασῶν τῶν πόλεων τῶν τῆς εἰρήνης κοινωνου-  
 σῶν καὶ εἶναι ἀγωγίμους κατὰ τὸ δόγμα τὸ τῶν Ἑλλήνων· ὅσο[ι]  
 δ' ἂν ἐγκαταλειφθῶσιν, ἐπανάγεσθαι καὶ κρίνεσθαι ἐν τῶι τῶν Ἑλ-  
 15 [λ]ήνων συνεδρίῳι. Ἐὰν δὲ τι ἀντιλέγηται τοῖς κατελλη-  
 [θ]όσι καὶ τοῖς ἐν τῆι πόλει, κρίνεσθαι περὶ τοῦτο ἀότους πα-  
 [ρ'] ἡμῖν. Μέχρι ἂν διαλλαγῶσι Χῖοι, φυλακὴν εἶναι παρ' ἀότοις πα<ρ'>  
 Ἀλε[ξ]άνδρου τοῦ βασιλέως, ὅση ἂν ἰκανὴ ἦι· τρέφειν δὲ  
 ταότην Χίους.

vacat

(Im Amtsjahr des Prytanen Deisitheos vom König Alexander an den Demos von Chios): Die Verbannten aus Chios sollen alle zurückkehren (dürfen). Die Verfassungsordnung (πολίτευμα) in Chios soll eine Demokratie (δημος) sein. Eine Kommission zur Ausarbeitung einer Verfassungsordnung (νομογράφοι) soll durch Wahl bestellt werden; sie sollen (5) die Gesetze schriftlich ausformulieren und korrigieren, damit nichts der Demokratie und der Rückkehr der Verbannten entgegenstehen möge. Die Korrekturen und die schriftlichen Ausarbeitungen aber sollen Alexander (zur Überprüfung) vorgelegt werden.

(Als militärischen Beitrag) sollen die Chier zwanzig bemannte (und voll ausgerüstete) Trieren auf ihre eigenen Kosten stellen. Diese sollen in See stechen (und bereit sein), solange auch die übrige (10) Flotte der Hellenen bei uns zur See im Dienste steht.

Diejenigen aber, die ihre Polis an die Barbaren verraten haben, sollen, soweit sie sich davon gemacht haben, verbannt sein aus allen Städten, die der Friedensgemeinschaft (εἰρήνη) der Hellenen angehören, und sie sollen geächtet (vogelfrei) sein gemäß dem Beschluss (δόγμα) der Hellenen (-ratsversammlung). Soweit sie aber an Ort und Stelle zurückgeblieben sind, soll man sie (zur Rechenschaft) fortbringen und ihnen im (15) Synhedrion den Prozess machen.

Wenn es aber zu einem Streit zwischen den Heimkehrern (aus der Verbannung) und den (Bürgern) in der Stadt kommen sollte, dann sollen sie darüber bei uns eine gerichtliche Entscheidung finden. Bis es bei den Chiern zu einer (allgemeinen) Ausöhnung gekommen ist, soll bei ihnen eine ausreichend große Besatzung von Seiten des Königs Alexander stationiert werden; die (Bürger von) Chios (19) aber sollen für ihren Unterhalt sorgen.

**Dok. II. Alexanders 2. Brief an die Bürger von Chios; SEG XXII, 506; Heisserer (1980) nr. 4, S. 96 ff.**

.....ΜΟΣ. . .  
 [. . . . .] ΔΕ[. . .] ἄρεστὰ π[. . .]  
 [. . . . .] αὐτοῦ· ὅσοι δ' ἂν τῶ[ν]  
 [ζημιῶν ἅς ἂν τά]ξι ὁ δῆμος μὴ κατασ-  
 5 [τήσωσι τοὺς ἐγ]γύους, φυλασσέτω ἢ ἀ-  
 [ρχὴ πέδαις δεδ]εμένους· ἂν δ' ἀποδρᾶ-  
 [ι τις αὐτῶν, τὰ ἐπ]ίτιμα ἀποτίνειν τ-  
 [οὺς ἄρχοντας·] τῶν δ' ἄλλων Χίων μηδέ-  
 [να εἰς δίκην ἀγει]ν ἐπὶ βαρβαρισμῶ-  
 10 [ι μηδὲ τῶν παροίκ]ων, μηδ' Ἀλκίμαχος  
 [διωκέτω .?... ἐπε]ιδὴ διεμαρτυρή-  
 [θη ἢ μὴ μὴ αὐτόματ]ος ἐξελθεῖν πρό-  
 [ς τοὺς βαρβάρους· ὃ]δε ἐμός τε φίλος  
 [ἐστὶ καὶ πρόθυμος τ]ῶι πλήθει τῶι ὑ-  
 15 [μετέρωι ὑπηρχε· τοῦ]ς μὲν γὰρ φεόγο-  
 [ντας ἐπειρᾶτο κατὰ]γειν, τὴν δὲ πόλ-  
 [ιν ὑμῶν ἀπαλλάξαι τ]ῆς ὀλιγαρχίας  
 [τῆς καταστάσης πρότ]ερον παρ' ὑμ[ῖν]  
 [ὑπὸ τῶν βαρβάρων· ἀξιώ οἷν ὑμᾶς] ἀ[νθ']  
 20 [ᾧν εὔ]πραξεν ὑπὲρ τοῦ δή[μου] καὶ συ-  
 [νείργει ἐν τῶι ἀγῶνι τ]ῶι περὶ ὑμᾶς,  
 [ἀκυροῦντας ἅ ἐψηφίσθη] κατὰ τοῦ πα-  
 [τρὸς] αὐτοῦ, ὅσ' ἀ[φείλεν] ἢ πόλις ἀποδ-  
 οῦναι πρῶτῳ τ[ῶν] <ήκ>όντων καὶ αὐτὸ-  
 25 ν καὶ τοὺς φίλους [τ]ῶ<ι>μ[ᾶ]ν καὶ πιστεύ-  
 ειν ὡς ὄντι φιλοπό[λει·] ταῦτα γὰρ πο-  
 οῦντες χαρ[ιεῖσθ]έ[ε] τ' ἐ[μ]οὶ καὶ εἴ[τε]ι  
 ἐμοῦ δέοισθ[ε] προ[θυμ]ότερον ἂν ὑμ[ῖν]-  
 ν ὑπηρετοίην.

vac.

(3) ... Diejenigen aber, die für [die Strafmaßnahmen/Geldbußen ?], die der Demos festsetzen soll, (5) keine Bürgen [stellen/aufbieten können], die soll die [zuständige Behörde] in Gewahrsam nehmen [in Fesseln]festgebunden. Wenn aber jemand von ihnen aus der Haft entkommt, dann sollen [die Amtsträger] die fällige Strafe bezahlen. Von den übrigen Bürgern von Chios aber soll man niemanden wegen Kollaboration mit den Barbaren (βαρβαρισμός) [vor Gericht] stellen, und auch (10) niemanden von den ansässigen Nicht-Bürgern. Und auch Alkimachos soll [nicht verfolgen/vorgehen gegen XY??] da [dieser] beteuert hat, dass er [nicht freiwillig] die Stadt verlassen hat [in das Lager der Barbaren hinein?]. Dieser ist mein Freund (φίλος) und auch gegenüber der Volksmenge (15) [bei euch positiv eingestellt]. Denn er [hat versucht/war bestrebt] die Verbannten zurückzuführen und eure Polis von der Oligarchie zu befreien, die bei euch zuvor eingerichtet worden war [von den Barbaren]. [Ich wünsche mir nun von euch, dass er] für das, (20) was er dem Demos an Gutem erwiesen hat und [weil er an dem Kampf] für euer Wohl [mitwirkte], [dass ihr außer Kraft setzt, was gegen seinen Vater beschlossen worden ist, und alles das, was die Polis [konfisziert hat,] ihm zurückgibt – an erster Stelle von den Heimkehrern und ihn (25) und seine Freunde ehren und ihm vertrauen wollt als einem Patrioten (φιλόπολις). [Wenn ihr nämlich dies in die Tat umsetzen wolltet, erweist ihr mir einen (großen) Gefallen, und ich würde euch, wenn ihr mich um etwas bitten [solltet, noch bereitwilliger (29) zu Diensten stehen!

**Dok. III a und b: Volksbeschlüsse aus Mytilene. Dok. III a: IG XII, 2, 6 + Suppl. 3, 6; Tot II 201; Heisserer (1980) nr. 5, S. 118 ff.**

[ . . . . . καὶ οἱ β]ασί[λῆς προτί]θησ[θον τῶν κατεληλύτων]-  
 [τι ὡς τέχναν τεχνα]μέν[ω τ]ῷ ἐ[ν τῆ πόλι πρόσθε] [ἔ]οντος. Αἱ δὲ κέ τις  
 [τῶν κατεληλυθόν] των μὴ ἐμμένῃ ἐν ταῖς διαλυσί[ε]σσι ταύτ[αισι],  
 [μήκετι ἀπυκομι]ζέσθω παρ τῆς πόλιος κτήματος μήδενος μη[δὲ σ]-  
 5 [ειχέτω ἐπὶ μῆ]δεν τῶν παρεχώρησαν αὐτῶν οἱ ἐν τῆ πόλι πρόσθε]  
 [ἔ]οντες, ἀλλὰ σ]τείχοντον ἐπὶ ταῦτα τὰ κτήματα οἱ παρχωρήσα[ν]-  
 [ε]ς αὐτῶν ἐκ τῶν ἐν τῆ πόλι πρόσθε ἐόντων, καὶ οἱ στρόταγοι εἰσ-  
 [αὔθις ἀπυφέρο]ντον ἐπὶ τὸν ἐν τῆ πόλι πρόσθε ἔοντα τὰ κτήματα  
 [ὡς μὴ συναλλαγ]μένῳ τῷ κατεληλύθοντος, καὶ οἱ βασίλῆς προστί-  
 10 [θησθον τῶν ἐν τ]ῆ πόλι πρόσθε ἔοντι ὡς τέχναν ταχναμένῳ τῷ κα-  
 [τεληλύθοντος]· μηδ' αἶ κέ τις δίκαν γράφηται περὶ τ[ο]ύτων, μὴ εἰσά-  
 [γοντον οἱ περὶ]δρομοὶ καὶ οἱ δικάσκοποι μηδὲ ἄ[λλ]α ἄρχα μηδέϊα  
 [Ἐπιμέλεσθαι δὲ] τοῖς στρόταγοις καὶ τοῖς β[α]σίλ[η]ς καὶ τοῖς πε-  
 [ριδρομοῖς καὶ τ]οῖς δικασκόποις καὶ ταῖς [ἄ]λλαις ἄρχαις, αἶ κε  
 15 [μὴ γίνηται ἅπαν]τα ὡς ἐν τῷ ψ[α]φίσματι γεγράπ[τ]αι, καταγρενον  
 [δὲ τὸν ἀθέτεντ]α τι τῶν ἐν τῷ ψαφίσματι γεγρα[μ]μένων, ὡς κε μῆδ-  
 [εν ἐναντίον εἶ] τοῖς κατεληλυθόντεσσι π[ρὸς τοῖς ἐν τῆ πόλι  
 [πρόσθε ἔ]οντας, ἀλλὰ ὁμόνοιοι καὶ διαλε[λ]ύμενοι πάντες πρὸς ἄλ-  
 [λάλοιοι πολιτεύο]ντο ἀνεπιβουλε]ύτως καὶ ἐμμένοιοι ἐν τῆ ἀ-  
 20 [ναγραψάν]ται διαγράφαι καὶ ἐν τῆ διαλύσι τῆ ἐν τούτῳ τῷ ψα-  
 [φίσματι γεγράπ]ται. Καὶ ἔλεσθαι τὸν δᾶμον ἄνδρας εἴκοσι, δέκα  
 [μὲν ἐκ τῶν κατελθόντων, δέ]κα δὲ ἐκ τῶν ἐν τῆ πόλι πρόσθε ἐόντων·  
 [οὔτοι δὲ σπουδαίως φυλάσ]σοντον καὶ ἐπιμέλεσθον ὡς μῆδεν ἔσ-  
 [σεται ἐναντίον τοῖς κατ]εληλυθόντεσσι καὶ τοῖς ἐν τῆ πόλι πρόσ-  
 25 [θε ἐόντεσσι εἰς αἰδίο]ν, καὶ περὶ τῶν ἀμφισβητημένων κτημάτων  
 [ὡς οἶ τε κατέλθοντες κ]αὶ πρὸς τοῖς ἐν τῆ πόλι ἔοντας καὶ πρὸς  
 [ἀλλάλοιοι μάλιστ]α μὲν διαλυθήσονται, αἶ δὲ μῆ, ἔσονται ὡς δικ-  
 [αιότατοι, καὶ ἐν τα]ῖς διαλυσίεσσι, ταῖς ὁ βασιλεὺς ἐπέκριννε  
 [ταῖς ἐν τῆ διαγράφ]αι, ἐμμενέοιοι πάντες καὶ οἰκήσοιοι τὰμ πό-  
 30 [λιν καὶ τὰ γ]ώραν ὁ]μονέντες πρὸς ἀλλάλοιοι· καὶ περὶ χρημάτων  
 [ὡς κε εἶη εἰς τὸ θῆσθ]αι ταῖς διαλύσις ὡς πλείστα· καὶ περὶ ὄρκω  
 [τὸν κε ἀπομόσσω]σι οἱ πόλιται, περὶ τούτων πάντων ὅσα κε ὁμο-  
 [λογέωσι πρὸς ἀλλάλο]ιοι, οἱ ἀγρέθεντες ἄνδρες φέροντον ἐπὶ τ-  
 [ὸν δᾶμον, ὁ δὲ δᾶ]μος ἀκο]ύσαις, αἶ κε ἄγεται συμφέρην, βολλευέτω  
 35 [περὶ τῷ ἐπικροῦσθ]αι τὰ ὁμολογήμενα πρὸς ἀλλάλοιοι συμφέρον-  
 [τα, κατὰ περ ὁμοίως τοῖς κα]τεληλυθόντεσσι ἐπὶ Σμιθίνα προτάνιοις  
 [πρότερον ὑπὸ τῷ δᾶμ]ω ἐψαφ]ίσθη. Αἶ δὲ κέ τι ἐνδεύῃ τῷ ψαφίσματος,

..... und die (Behörde der) „Könige“ soll beistehen ..... (falls/da) der in der Stadt schon zuvor Wohnende einen Betrugsversuch unternommen hat (?) ... [falls aber jemand von] den Rückkehrern (aus der Verbannung) sich nicht an diese Bestimmungen im Versöhnungsabkommen hält, so soll er keinerlei Anteil am Besitz der Polis erhalten, noch [soll er sich aneignen] irgendeines (5) von den Besitztümern, die ihm die zuvor in der Polis Wohnenden abgetreten haben, sondern diese Besitztümer sollen sich diejenigen von den zuvor in der Polis Wohnenden aneignen, die sie ihm abgetreten haben. Und die Strategen sollen [wiederum] den Besitz an den zuvor in der Polis Wohnenden übertragen, da der Rückkehrer die Versöhnung nicht angenommen hat. Ferner soll (die Behörde) der „Könige“ sich auf (10) die Seite des zuvor in der Polis wohnenden Bürgers stellen, da der Rückkehrer einen Betrugsversuch unternommen hat. Und wenn jemand in dieser Angelegenheit eine Klage einreichen will, soll sie weder von dem *perídromoi*-Kollegium noch von dem der *dikáskopoi* oder einer anderen Behörde (zur weiteren Behandlung) angenommen werden. Die (Kollegien der) Strategen und der „Könige“ sowie der *perídromoi* und der *dikáskopoi* und die anderen Behörden sollen Sorge tragen und, falls (15) nicht alles verwirklicht wird, was in dem Volksbeschluss schriftlich festgelegt wurde, sollen sie denjenigen ergreifen, der [etwas von den festgelegten Bestimmungen außer Kraft] gesetzt hat, damit nichts mehr als Streitpunkt zwischen den Rückkehrern und den zuvor in der Polis Wohnenden stehen möge, sondern alle [in Eintracht] und miteinander ausgesöhnt [als Bürger ohne feindselige Hinterlist] zusammenleben können und sich zuverlässig an die (20) [Anweisungen im (königlichen Sendschreiben) und] an die in diesem Volksbeschluss festgelegte Aussöhnung halten. [Und der] Demos soll durch Wahl zwanzig Männer einsetzen, [zehn aus den Rückkehrern], zehn aus den zuvor in der Polis wohnenden. [Diese sollen mit Eifer Schutz] und Fürsorge dafür leisten, dass nichts an [Feindseligkeit dauerhaft zwischen] den Rückkehrern und den zuvor in der Polis Wohnenden zurückbleibt und dass es (25) hinsichtlich der umstrittenen Besitztümer zu einer wirklichen Versöhnung der [Rückkehrern] mit den zuvor in der Polis Wohnenden und zwischen [ihnen selbst] kommen möge; falls das aber nicht der Fall sein sollte, dass sie sich ganz loyal verhalten und den Versöhnungsregelungen folgen, die der König in seinen Sendschreiben entschieden hat und dass (alle) in Eintracht miteinander (30) unsere Stadt und [ihr Territorium] bewohnen. Und was (strittigen) Geldbesitz angeht, so soll die Versöhnung durchgeführt werden, so vollständig wie möglich. Und hinsichtlich der Eidesformel, [nach der] die Bürger [schwören sollen], soll die gewählte Kommission alles das, [worauf sie sich einigen konnte] [dem Damos vorlegen; und der Damos] soll nach Anhörung, wenn er meint, dass es nützlich sei, (35) beraten [über eine Ratifizierung] der untereinander erreichten Einigung als nützlich – [wie sie ganz ähnlich vom Damos schon zuvor] beschlossen worden ist zugunsten der Verbannten, die in der Prytanie des Smithinas zurückgekehrt sind.

- [περὶ τούτῳ ἃ κρίσις ἔστω ἐπὶ τῆι βόλλαι. Κυρώθεντος δὲ τῷ ψαφίσ-  
 {ματος ὑπὸ τῷ δάμῳ, σύμπαντα] τὸν δᾶμον ἐν τῆι εἰκρίσται τῷ μῆννος  
 40 [πεδὰ τὰν θυσίαν εὐξασθαι] τοῖς θεοῖσι ἐπὶ σωτηρία καὶ εὐδαι-  
 [μανία τῷ πολίταν πάντων] γένεσθαι τὰν διάλυσιν τοῖς κατελ-  
 [ηλυθόντεσσι ἤδη καὶ τοῖς] ἐν τῆι πόλι ἐόντεσσι· τοῖς δὲ ἴρηας τ-  
 [οῖς δαμοτέλεας πάντας καὶ] ταῖς ἰρείαις οἰείην το[ῖς] ναύοις καὶ  
 [τὸν δᾶμον πρὸς εὐχὰν συνέλ]θην. Τὰ δὲ ἴρα τὰ ὁ δᾶμος αὐξάτο ὅτε ἐξ-  
 45 [έπεμψε τοῖς ἀγγέλοις πρὸς] τὸν βασίληα ἀπυδόμεναι τοῖς βασί-  
 [ληας τοῖς θεοῖσι κατ' ὠνίαυ]τον· παρέμμεναι δὲ τῆι θυσίαι καὶ  
 [ἅπαντα τὸν δᾶμον καὶ τοῖς ἀ]γγέλοις τοῖς πρὸς τὸν βασίληα πρ[οσ]-  
 [απυσταλέντας τοῖς ἀπὸ τῶν] ἐν τῆι πόλι ἐόντων καὶ τοῖς ἀπὸ τ[ῶν]  
 [κατελθόντων. Τὸ δὲ ψάφισμα τ]οῦτο ἀναγράψαντας τοῖς τ[αμῖαις]  
 50 [εἰς στάλαν λιθίαν τιθέναι εἰς τὸ ἴρον τᾶς Ἀθήνας.]

Sollte es aber eine (sachliche) Lücke in dem Volksbeschluss geben [so soll darüber] die Ratsversammlung (βολλή) entscheiden. Nachdem dann der Volksbeschluss ratifiziert worden ist [.....] soll sich der [gesamte] Damos am 20. des Monats [nach dem Opfer zum Gebet] an (40) die Götter versammeln, dass die Versöhnung zwischen [den bereits] aus dem Exil Zurückgekehrten und den in der Polis (zuvor) Wohnenden sich zum Heil und zum Glück [aller Bürger] auswirken möge, [alle] Priester aber [im Dienste des Damos] und die Priesterinnen sollen die Tempelhäuser öffnen, [der Damos aber zum Gebet zusammenkommen]. Die Opfer aber, die der Damos gelobt hat, [als er seine Boten] zum (45) König entsandte, die soll die „Könige“-Behörde [den Göttern darbringen] alljährlich. Dem Opfer beiwohnen aber soll [der Damos insgesamt] und die Boten, die dazu noch zum König [entsandt worden sind] – von Seiten der in der Polis (zuvor) Wohnenden und von den Rückkehrern. Diesen Volksbeschluss aber sollen die [Schatzmeister] auf (50) einer Stein-Stele aufzeichnen und im Heiligtum (der Athena) aufstellen.

## Dok III b: SEG 36, 750 = Heisserer/Hodot, ZPE 63, 1986, 109/110

- [Ἐγ]νω βόλλα καὶ δᾶμος· περὶ τῶν οἱ L[. . . . . ]  
 [ε]ἰσάγηται ὥς κεν οἱ πόλιται οἴκει[εν τὰμ π-]  
 [ό]λιν ἐν δαμοκρασίαι τὸμ πάντα χρόνον[ ἔχον-]  
 [τ]ες πρὸς ἀλλάλοις ὡς εὐνοώτατα, τύχαι ἀγ[άθ-]  
 5 αἰ· εὔξασθαι μὲν τὰμ βόλλαν καὶ τὸν δᾶμον τ[ο-]ἵς  
 θεοῖσι τοῖς δυοκαίδεκα καὶ τῶι Δίι τῶι Ἥ-  
 ραίωι καὶ Βασίλῃι καὶ Ὀμονοίωι καὶ τᾷ Ὀμο-  
 νοίαι καὶ Δίκαι καὶ Ἐπιτελείει τῶν ἀγάθων  
 αἶ κε συνενίκει τῶι δάμωι τῶι Μυτιληνάων τ-  
 10 ᾶ δόξαντα, θυσίαγ καὶ πρόσοδομ ποιήσασθαι τ-  
 ελειομένων τῶν ἀγάθων κατ ὅττι κε τῶι δάμω  
 φαίνηται· ταῦτα μὲν ηὔχθαι· ἀγάθαι δὲ τύχαι  
 τῶ δάμω τῶ Μυτιληνάων, ἐψάφισθαι τᾷ βόλλα  
 καὶ τῶι δάμωι· αἰ μέγ κέ τις δίκας γενομένης  
 15 κατ τὸν νόμον φύγηι ἐκ τᾶς πόλιος ἢ ἀπυθάνη,  
 [χ]ρῆσθαι τῶι νόμωι· αἰ δέ κε ἄλλον τινὰ τρόπο-  
 [ν Μυτ]ιληνάων ἢ τῶγ κατοικέντων ἐμ Μυτιλήν-  
 [αι ἐπὶ προ]τάνιος Δίτα Σαωνυμείω σύμβαι ἀτ-  
 [μασθέντα φυγ]αδεύθην ἐκ τᾶς πόλιος ἢ ἀπυθ-  
 20 [άνην . . . . .]ντας χρήματα τ[ού]των τινὶ  
 [. . . . .].ΤΑΣ

Rat und Volk haben beschlossen hinsichtlich der Angelegenheiten, die die .../einbringen, damit die Bürger die Polis bewohnen/in einer demokratischen Ordnung für alle Zeiten, indem sie sich/zueinander in höchstem Maße wohlwollend (loyal) verhalten: Zu gutem Gelingen!/(5) Es sollen geloben Rat und Volk den/Zwölf Göttern und Zeus, dem mit Hera/verbundenen, und Zeus dem König und dem Stifter von Eintracht, sowie auch der/Eintracht und der Gerechtigkeit und der Vollenderin (Vollendung) des Guten/falls dem Volk der Mytilenäer die Beschlüsse zum Nutzen gereicht haben (sollten), sollen (10) sie ein Opferfest und eine Prozession veranstalten, während die guten Dinge sich vollenden, in der Weise wie es dem Volk/richtig erscheint. Dies soll als Gelübde abgelegt sein. Zu gutem Gelingen/für das Volk der Mytilenäer haben Rat und Volk beschlossen: Wenn jemand nach Durchführung eines Gerichtsverfahrens/gemäß dem Gesetz (15) zu Verbannung aus der Stadt oder zum Tode verurteilt wurde/dann soll das Gesetz seine Geltung behalten. Wenn aber jemand auf andere Art und Weise als Mytilenäer oder als Mitbewohner von Mytilene in der Amtszeit des Prytanen Ditas, Sohn des Saonymos, aus der Stadt verbannt oder zum Tode/verurteilt wurde [.....]/20 dann sollen die, die (20) das Geld (mobile Hab und Gut) dieser einem ...

**Dok. IV: Der königliche Erlass für Priene Inschr. von Priene Nr. 1; Heisserer (1980)  
nr. 6, S. 142 ff.**

- Βασιλέως Ἀλ[εξάνδ]ρου.  
 τῶν ἐν Ναυλόχῳ κ[ατοικούν]-  
 των ὅσοι μὲν εἰσι [Πριηνεῖ]ς αὐτο-  
 [νό]μους εἶναι κα[ὶ] ἐλευθ[έ]ρους,  
 5 ἔχ[οντ]ας τὴν τ[ε] γῆν κ[αὶ] τὰς οἰκί-  
 ας τὰς ἐν τ[ῆ] π[ό]λει πά[σα]ς καὶ τῆγ  
 χώραν ὧ[σπερ οἱ] Πριηνεῖ[ς αὐτοί·]  
 . . . . (ca. 8) . . . . αἶς ἂν δέω[νται . . . .]  
 το δε . . . . καὶ Μυρσ[ηλείωγ]  
 10 [κ]αὶ Π[ε]διέωγ γῆν, τὴν δὲ περὶ] χώραγ  
 [γ]ινώσκω ἐμὴν εἶναι, τοὺς δὲ κα-  
 τοικούντας ἐν ταῖς κόμαις ταύ-  
 ταις φέρειν τοὺς φόρους· τῆς  
 δὲ συντάξεως ἀφήμι τῆμ Πριη-  
 15 νέωμ πόλιν, καὶ τῆμ φρουρ[ά]ν ἐ-  
 φ[ . . . . . εἰ]σάγει[ν . . . .]  
 -----δια . . .  
 -----ΟΜΜΙΑΠΟ τὰς δίκας . .  
 -----[κρί]νει ὑμᾶς  
 20 -----δικαστήριον  
 -----δ' ἡμᾶ[ς . . .]  
 -----ὑμᾶς . . .

**Dedikationsinschrift auf der Ante des Athenatempels  
(Inschr. von Priene Nr. 156)**

Βασιλεὺς Ἀλέξανδρος  
 ἀνέθηκε τὸν ναὸν  
 Ἀθηναίηι Πολιάδι

(Von) König Alexander: Von denen, die sich in Naulochos niedergelassen haben, sollen alle die, die Bürger von Priene sind, autonom und frei sein – (5) im Besitz des Territoriums und sämtlicher Häuser der Polis sowie der Landflur, so wie die Priener [selbst ..... und um/für diese bitten (?) ..... – (Aber) das [Gebiet] der .... und der Myrseler sowie das Land (10) der Pedieer, ferner das [umliegende] Territorium sehe ich als meinen eigenen Besitz an; die Bewohner in diesen Dörfern sollen ihre Tribute (*phoroi*) erbringen. – Von der Leistung der *syntaxis*-Abgabe aber befreie ich (15) die Polis der Priener, und die Garnison ..... hineinzubringen ..... und die Prozesse ..... Urteile fällt bei euch ..... (20) und ein Gerichtshof ..... uns aber ... euch..

König Alexander hat das Tempelhaus der Athena Polias geweiht.

**Dok. V: Inschrift aus Philippi**

**M. B. Hatzopoulos, Alexandre en Perse. La Revanche et l'Empire, ZPE 116, 1997, 41 ff.**

I

- [Ὡς ἐπέστειλαν οἱ πρεσβευταὶ ἐκ Πε]ρσ[ίδ]ο[ς]  
 [οἱ ὑπὲρ Φιλίππων καὶ τ]ῆς [γῆς π]ρεσβεύσαν-  
 [τες ὡς βασιλέα Ἀλέ]ξα[νδ]ρον καὶ Ἀλέξανδρος  
 [περὶ αὐτῶν ἔκρινε]ν· τὴν ἀργὸν ἐργάζεσθαι Φιλίπ-  
 5 [πους ἢ αὐτοῦ ἐστ]ιν χώρα, καὶ προστελοῦσι[ι φό]-  
 [ρον εἶναι αὐτοῖς τ]ῆν ἀργόν· ὀρίσαι δὲ τὴν [ἀρ]-  
 [γὸν χώραν αὐτοῖς Φιλώταν καὶ Λεονν[ᾶ]τον· ὅσοι  
 [δὲ Θραϊκῶν ἐπεισβε]βήκασιν τῆς χώ[ρας τῆς ἀρ]-  
 [χίας ἦν τοῖς Φιλίπ]ποις ἔδωκεν Φί[λιππος, Φιλώ]-  
 10 [ταν καὶ Λεοννᾶ]τον ἐπισηκέψα[σθαι εἰ πρότε]-  
 [ρον ἐπεισβεβήκ]ασιν τοῦ [διαγράμματος τοῦ Φιλίπ]-  
 [που ἢ ὕστερον ἐ]πεισβεβήκ[ασιν· εἰ δὲ ὕστερον ἐκ]-  
 [χωρεῖν αὐτοῦς·] ἐξελεῖν δ[ὲ] Φιλώταν καὶ Λεοννᾶ]-  
 [τον ἐκ τῆς ἀργοῦ] πλέθρα δισχ[ίλια . . . . c. 12–15 . . .]  
 15 [. . . c. 8 . . τῆς] Δάτου χώρα[ς . . . . . c. 16–19 . . . . .]

vacat

II

- [. . . . c. 15 . . . . . πρ]οσλαβε[ῖν] ἀπὸ [ταύτης]  
 [μ]ετρήσαντας δύο στ[αδίου]ς· τὴν μὲν ἄ[λλην]  
 [νέμεσθαι Φιλίππου]ς, ὅσα δὲ τοῖς Θραιξίν [πα]-  
 [ρὰ τοῦ Φιλίππου δέδο]ται καρπίζεσθαι τοὺς Θρ[άι]-  
 5 [κας καθάπερ καὶ Ἀλέξαν]δρος περὶ αὐτῶν δια-  
 [τέθηκεν· Φιλίππου]ς δὲ ἔχειν τὴν χώραν τὴν  
 [. . . . c. 14 . . . . ὠ]ς οἱ λόφοι ἐκατέρωθεν ἔχου-  
 [σιν . . . . c. 7 . . ὅση] [δ' ἔστι πε]ρὶ Σειραϊκὴν γῆν καὶ  
 Δαίνηρον νέμε[σθαι Φι]λίππους καθάπερ ἔδω-  
 10 κε Φιλίππος, τὴν δὲ [ὑλ]ῆν τὴν ἐν Δυ[σώρ]ωι μη-  
 θένα πωλεῖν τέω[ς] ἢ πρεσβεία ἢ πα[ρὰ τοῦ Ἀλε]-  
 ξάνδρου ἐπανέλθῃ, τὰ δὲ ἔλη εἶ[ναι τῶν]  
 Φιλίππων ἕως Γεφύρας vacat

## I

[Wie die Gesandten berichtet haben] aus der Persis, [die für Philippoi und sein] Territorium [als Gesandte zu König] Alexandros [entsandt wurden] und (wie) Alexandros [darüber entschied:] Das unbebaute Land von seinem Landgebiet sollen die Philipper (5) bearbeiten (dürfen) und dafür (künftig) die Pachtsumme für unbebautes Land bezahlen. Philotas und Leonnatos sollen ihnen [das unbebaute Land] abgrenzen und zuweisen. [Was die Thraker betrifft], die in das Land eingewandert sind, das Philipp ursprünglich (an Philippoi) gegeben hat, so (10) sollen [Philotas und Leonatos] nachprüfen, ob sie [vor dem] Erlaß [Philipps oder danach] zugewandert sind. [Wenn aber danach, so sollen sie das Land verlassen.] Herausnehmen aber sollen [Philotas und Leonatos von dem unbebauten] Land 2000 Plethren [...] von (15) dem Territorium von Datos. [...]

## II

] hinzufügen sollen sie von [diesem Land], [nachdem sie 2?] Stadien abgemessen haben. Das übrige Land aber sollen die Philipper [erhalten]. Das Gebiet aber, das den Thrakern [von Philipp] gegeben worden ist, von dem sollen die Thraker den Ertrag (5) haben [so wie auch Alexandros] hierüber entschieden [hat. Die Philipper aber sollen] das Land besitzen, das [...] wie die Hügel auf beiden Seiten [sich erstrecken ...], das Land im Bereich der Seiraké und bei Daineros sollen bewirtschaften [die Philipper, (10) wie Philipp es ihnen gegeben hat], den Wald im Gebiet von Dysoros soll niemand verkaufen, bis die Gesandtschaft von Alexander zurückgekehrt ist; vom Sumpfgebiet aber soll der Landstrich bis zur Brücke den Philippern gehören.

**Dok. VI: Der Verbannten-Erlass von 324 v. Chr.****Diod. 18, 8, 4.**

Βασιλεὺς Ἀλέξανδρος τοῖς ἐκ τῶν Ἑλληνίδων πόλεων φυγάσι· τοῦ μὲν φεῦγειν ὑμᾶς οὐχ ἡμεῖς αἴτιοι γεγόναμεν, τοῦ δὲ κατελθεῖν εἰς τὰς ἰδίας πατρίδας ἡμεῖς ἐσόμεθα πλὴν τῶν ἐναγῶν. γεγράφαμεν δὲ Ἀντιπάτρῳ περὶ τούτων, ὅπως τὰς μὴ βοθυλομένας τῶν πόλεων κατάγειν ἀναγκάσῃ.

König Alexander an die Verbannten aus den hellenischen Polis-Staaten: Für euere Verbannung und Flucht sind wir nicht verantwortlich gewesen. Dagegen werden wir für eure Rückkehr in eure jeweiligen Heimatstädte verantwortlich sein – mit Ausnahme derjenigen, die eine (fluch würdige, sakrale) Schuld auf sich geladen haben. Wir haben Antipatros in dieser Angelegenheit schriftlich Bescheid gegeben, damit er die Städte, die sich eurer Rückführung widersetzen, dazu zwingt.

**Dok. VII: Die Inschrift von Tegea****Syll. <sup>3</sup> nr. 306; Tod II nr. 202; Heisserer(1980) nr. 8, S. 205 ff.**

[. . . . . Ἐπὲς δὲ τοῖς ἁ πόλις ἀπέστηλε τὸς π]-  
 [ρέσβεας καὶ τὰν κρίσιν ἀπέπεμψε πὸς] ἡ[μέας ὁ βασι]-  
 [λεὺς Ἀλέξ]ανδρος, τὸ διάγρ[α]μμα γραφῆναι κατὸ τὰ ἐ-  
 [πανωρ]θώσατῦ ἁ πόλις τὰ ἰν τοῖ διαγράμματι ἀντι-  
 5 κομίζεσθαι, ἐς τοῖς ἔφευγον, καὶ τὰ ματρῶια, ὅσαι ἀ-  
 νέσοδοτοι τὰ πάματα κατήχον καὶ οὐκ ἐτύγχανον ἀδ-  
 ελφεὸς πεπαμέναι· εἰ δὲ τι ἐσοθένσαι συνέπεσ-  
 ε τὸν ἀδελφεὸν καὶ αὐτὸν καὶ τὰν γενεὰν ἀπολέσθαι,  
 10 καὶ τα<ι>νὶ ματρῶια ἦναι, ἀνώτερον δὲ μηκέτι ἦναι. Ἐ-  
 πὲς δὲ ταῖς οἰκίαις μίαν ἕκαστον ἔχεν κατὸ τὸ διά-  
 γραμμα· εἰ δὲ τις ἔχει οἰκία κᾶπον πὸς αὐτᾶι, ἄ<λλ>ον μ-  
 ἢ λαμβανέτω· εἰ δὲ πὸς τᾶι οἰκίαι μὴ πόεστι κᾶπος, ἐ-  
 ξαντία δ' ἔστι ἰσόθι πλέθρω, λαμβανέτω τὸν κᾶπον·  
 15 εἰ δὲ πλέον ἀπέχων ὁ κᾶπος ἔστι πλέθρω, τῶνι τὸ ἥμι-  
 σσον λαμβανέτω, ὥσπερ καὶ τῶν ἄλλων χωρίων γέγρα-  
 πται· τᾶν δὲ οἰκίᾶν τιμὰν κομιζέσθω τῷ οἴκῳ ἐκάστ-  
 ω δύο μνᾶς, τὰν δὲ τιμασίαν ἦναι τᾶν οἰκίᾶν κατάπε-  
 ρ ἁ πόλις νομίζει· τῶν δὲ κάπων διπλάσιον τὸ τίμαμα  
 20 κομιζέσθαι ἢ ἐς τοῖ νόμοι· τὰ δὲ χρήματα ἀφεώσθα-  
 ι τὰν πόλιν καὶ μὴ ἀπυλιῶναι μήτε τοῖς φυγάσι μήτε  
 ε τοῖς πρότερον οἰκοὶ πολιτεύονσι. Ἐπὲς δὲ ταῖς π-  
 αναγορίαις, ταῖς εσλελοίπασι οἱ φυγάδες, τὰν πόλ-  
 ιν βωλεύσασθαι, ὅ τι δ' ἂν βωλεύσητοι ἁ πόλις, κύριο-  
 25 ν ἔστω. Τὸ δὲ δικαστήριον τὸ ξενικὸν δικάζεν ἐξήκ-  
 οντα ἀμερᾶν· ὅσοι δ' ἂν ἰν ταῖς ἐξήκοντα ἀμέραις μὴ  
 διαδικάσωντοι, μὴ ἦναι αὐτοῖς δικάσασθαι ἐπὲς τ-  
 οῖς πάμασι ἰν τοῖ ξενικοῖ δικαστηρίοι, ἀλλ' ἰν τοῖ  
 30 πολιτικοῖ ἄι· εἰ δ' ἂν τι ὕστερον ἐφευρίσκωνσι, ἰν ἀ-  
 μέραις ἐξήκοντα ἀπὸ τᾶι ἂν ἀμέραι τὸ δικαστηρίο-  
 ν καθιστᾶ· εἰ δ' ἂν μὴδ' ἰν ταῖννυ διαδικάσητοι, μηκέ-  
 τι ἐξέστω αὐτῶι δικάσασθαι· εἰ δ' ἂν τινες ὕστερον  
 κατένθωνσι, τῷ δικαστερίῳ τῷ ξενικῷ [μ]ηκέτι ἐόντ-  
 ος, ἀπυγραφέσθω πὸς στραταγὸς τὰ πάματα ἰν ἀμ-  
 35 ἐραις ἐξήκοντα, καὶ εἰκ ἂν τι αὐτοῖς ἐ[π]ατύλογον ἦ-  
 ι, δικαστήριον ἦναι Μαντινέαν· εἰ δ' [ἂν μὴ] διαδικάσ-  
 ητοι ἰν ταιν<νι> ταῖς ἀμέραις, μηκέτι[ι] ἦναι αὐτοῖ δι-  
 κάσασθαι. Ἐπὲς δὲ τοῖς ἱεροῖς χρήμασιν .ΛΩ...Ν τ-  
 οῖς ὀφειλήμασι, τὰ μὲμ πὸς τὰν θεὸν ἁ πόλις διωρθώ-

[In Bezug auf die Punkte, zu denen die Polis Gesandte ausgeschickt (?) und der König Alex]andros seine Entscheidung an uns [ übermittelt hat] soll die schriftliche Anweisung (*diagramma*) aufgezeichnet werden (so), wie die Polis Korrekturen vorgenommen hat an den Punkten, gegen die im Erlass Widerspruch erfolgt ist: Die Verbannten sollen ihren väterlichen Besitz (5) erhalten, den sie zur Zeit ihrer Verbannung besaßen, und (die Frauen) ihren mütterlichen Besitz, den sie als Besitztum hatten vor ihrer Verehelichung und, ohne einen Bruder zu haben, erben. – Ferner wenn es einer verheirateten Frau zustieß, dass ihr Bruder, er selbst und seine Familie, verstorben ist, dann soll auch ihr der mütterliche Besitz gehören, darüber hinaus aber nichts mehr. (10) – Bezüglich der Häuser soll ein jeder (Verbannter/Rückkehrer) eines haben, gemäß dem Erlass. Wenn zu dem Haus ein Garten gehört, dann soll er keinen anderen in Besitz nehmen. Wenn sich aber bei einem Haus kein Garten befindet, wohl aber gegenüber, in einer Entfernung von einem Plethron, dann soll er diesen Garten nehmen. Ist der Garten aber weiter als ein Plethron entfernt, dann soll er von diesem (15) nur die Hälfte in Besitz nehmen, wie es auch hinsichtlich der übrigen Grundstücke schriftlich festgelegt worden ist. Von den Häusern (*oikiai*) soll er (der aktuelle Besitzer?) einen Preis von 2 Minen (200 Drachmen) für jeden einzelnen Wohnraum (*oikos*) erhalten; die steuerliche Einschätzung der Häuser (*oikiai*) aber soll so hoch sein, wie es die Polis für richtig hält. Bei den Gärten aber soll die Veranlagung/Einschätzung (jetzt) doppelt so hoch sein, als wie im Gesetz bestimmt ist. Die Geldrückstände soll die Polis erlassen, (20) ohne den Verbannten oder den zuvor in der Heimat verbliebenen Bürgern (dafür etwas in Rechnung zu stellen?). – Was die (staatlichen) Festfeiern angeht, an denen die Verbannten nicht teilgenommen haben, so soll die Polis darüber beratschlagen und ihre Entscheidung soll gültig sein. – Der von Ausländern besetzte Gerichtshof soll 60 Tage (25) lang tätig sein. Diejenigen, die ihre Prozessklage nicht in den 60 Tagen eingereicht haben, die sollen wegen Besitzfragen nicht (mehr) vor dem ausländischen Gerichtshof, wohl aber doch vor dem bürgerlichen Gericht ihre Entscheidung finden. Wenn sie später noch einen (zusätzlichen) Klagegegenstand ausfindig machen, soll dies in 60 Tagen – von dem Tage an gerechnet, an dem der Gerichtshof (30) konstituiert ist – (möglich sein). Wenn aber in dieser Frist die Klage nicht vorliegt, dann soll es nicht mehr gestattet sein, (darüber) einen Prozess anzustrengen. Wenn aber einige (Verbannte) erst später im Lande sind, wenn der ausländische Gerichtshof nicht mehr besteht, dann soll den Strategen eine Liste der (beanspruchten) Besitztümer vorgelegt werden innerhalb von 60 Tagen, und wenn bei ihnen etwas strittig (?) ist, soll der (35) Gerichtsstand dafür in Mantinea sein. Wenn sie ihre Klage in dieser Anzahl von Tagen nicht eingereicht haben, soll es für sie keine Prozessmöglichkeit mehr geben. –

- σατυ, ὁ ἕξων τὸ πᾶμα ἀπυδότηω τῷ κατηνηκότι τὸ ἥμ-  
 40 ισσον κατάπερ οἱ ἄλλοι· ὅσοι δὲ αὐτοὶ ὤφηλον τᾷ θε-  
 εσὶ συνινγύας ἢ ἄλλως, εἰ μὲν ἂν φαίνηται ὁ ἕξων τὸ  
 πᾶμα διωρθωμένος τᾷ θεοῖ τὸ χρέος, ἀπυδότηω τὸ ἥμ-  
 ισσον τῷ κατιόντι, κατάπερ οἱ ἄλλοι, μηδὲν παρελ-  
 [θ]ῶν· εἰ δ' ἂν μὴ φαίνηται ἀπυδεδωκῶς τᾷ θεοῖ, ἀπυδό-  
 45 τω τοῖ κατιόντι τὸ ἥμισσον τῷ πάματος, ἐς δὲ τοῖ ἥμ-  
 ἴσσοι αὐτὸς τὸ χρέος διαλυέτω· εἰ δ' ἂν μὴ βόληται δι-  
 αλυῦσαι, ἀπυδότηω τοῖ κατιόντι τὸ πᾶμα ὅλον, ὁ δὲ κο-  
 μισάμενος διαλυσάτω τὸ χρέος τᾷ θεοῖ πᾶν. Ὅσαι δ-  
 ἐ γυναῖκες τῶν φυγάδων ἢ θυγατέρες οἴκοι μίνονσ-  
 50 αι ἐγά[μ]αντυ ἢ φυγόνσαι ὕστερον ἐγάμαντυ [i]ν Τεγέ-  
 αν κα[i] ἐπίλυσιν ὠνήσαντυ οἴκοι μίνονσαι, ταννὶ μ-  
 ἦτ' ἀ[πυδοκ]ιμ<ά>ζεσθαι τὰ πατρῶια κήτε τὰ ματρῶια μ-  
 ηδὲ τὸς ἐγγόνος, ὅσοι μὴ ὕστερον ἔφυγον δι' ἀνάγκα-  
 ζ καὶ ἰν τοῖ νῦν ἐόντι καιροῖ καθέρποναι ἢ αὐταὶ ἢ  
 55 παῖδες ταννὶ, δοκιμ<ά>ζεσθαι καὶ αὐτὰς καὶ τὸς ἐς τ-  
 αιγνὶ ἐγγόνος τὰ πατρῶια καὶ τὰ ματρῶια καὶ τὸ διά-  
 γραμμα. Ὅμνύω Δία Ἀθάναν Ἀπόλλωνα Ποσειδᾶνα, εὖν-  
 οήσω τοῖς κατηνηκόσι τοῖς ἔδοξε τᾷ πόλι κατυδ-  
 ἐχεσθαι, καὶ οὐ μνασικακήσω τῶννου οὐδεν[ι] τ[ἀ] ἂν ἀμ-  
 60 π[ε]ίση ἀπὺ τᾷ ἀμέραι τᾷ τὸν ὄρκον ὤμοσα, οὐδὲ δια-  
 κωλύσω τὰν τῶν κατηνηκότων σωτηρίαν, οὔτε ἰν τᾷ-  
 ι . . . . . οὔτε ἰν τοῖ κοινοῖ τᾷς πόλιος . . . . .  
 . . . . . διάγραμμα . . . . . πὸς κατηνηκό-  
 [τ]ας . . . . . τᾷ πόλι . . . . .  
 65 . . . . . [τ]ὰ ἰν τοῖ διαγρά[μ]ματι γεγραμμένα τὰ ἐς  
 . . . . . [ο]ὐδὲ βωλεύσω πὸς οὐδένα.

vacat

Was die sakralen Gelder (Tempelgelder) betrifft ... im Falle von Darlehensschulden (auf Grundstücken), die die Polis an die Göttin zurückgezahlt hat, soll der (aktuelle) Inhaber des Besitztums dem (aus der Verbannung) Zurückgekehrten die Hälfte (40) davon herausgeben, wie alle anderen (auch). Was aber diejenigen betrifft, die persönlich von der Göttin Darlehensschulden – in Mithaftung oder auf andere Weise – übernommen haben, so soll, wenn sich herausstellt, dass der Inhaber des Besitztums die Schuldsumme an die Göttin abgezahlt hat, dieser dem zurückgekehrten (Verbannten) die Hälfte abgeben, wie alle übrigen auch, ohne etwas zurückzuhalten. Stellt sich aber heraus, dass er der Göttin die Schuldsumme nicht zurückgezahlt hat, so gibt (45) er an den zurückkehrenden Verbannten die Hälfte des Besitztums heraus, von seiner Hälfte aber soll er die Grundschuld bei der Göttin ablösen. Wenn er aber diese Darlehensschuld nicht ablösen will, dann soll er an den Heimkehrer das ganze Besitztum herausgeben; dieser aber soll danach die Schuldsumme zur Gänze an die Göttin entrichten. – Was die Frauen und Töchter der Verbannten betrifft, die in der Heimat verblieben sind (50) und verehelicht wurden, oder auch diejenigen, die, nachdem sie in die Verbannung (mit)gegangen waren, später doch in Tegea heirateten und, dort bleibend, ihre Ablösung (?) erworben haben, sie (alle) sollen an keiner Prüfung über väterliches oder mütterliches Erbe teilnehmen, weder sie noch (55) ihre Nachkommen – es sei denn, dass sie später unter Zwang noch aus der Stadt fliehen mussten und erst jetzt zurückkehren – sie selbst oder ihre Kinder. Die Überprüfung aber soll sich auf sie selbst und ihre Nachkommen erstrecken, im Hinblick auf ihr väterliches und mütterliches Erbe – gemäß dem Erlass (des Königs).

(Zl. 57 f.: Eid): Ich schwöre bei Zeus, Athena, Apollon, Poseidon, dass ich mit Wohlwollen gegenüber den Rückkehrern erfüllt bin, die die Polis (wieder) aufzunehmen beschlossen hat, und ich werde die Amnestie gegenüber niemandem von ihnen verletzen, worum es auch gehen mag (?)-(60) von dem Tage an, an dem ich den Eid geschworen habe. Und ich werde die Heimkehrer nicht in ihrem Wohl behelligen – weder im privaten noch im öffentlichen Bereich der Polis.

(Zum Schluß: eine *Verpflichtung*): auf alle im (65) Erlass des Königs schriftlich niedergelegten Regelungen. ...Und ich werde gegen niemanden beratschlagen (bzw. als Ratsherr in Tegea tätig sein ?) ...

**Dok. VIII: Das Eresos-Dossier: IG XII, 2, 526; OGIS 8; Tod II 191; Heisserer (1980) S. 27 ff. (mit einer Skizze zur Rekonstruktion des gesamten epigraphischen Monuments (erhalten sind zwei Marmorblöcke: A u. B; B ist auf drei Seiten beschriftet))**

1. Textfragment (Heisserer S. 36) Block A (Schmalseite):<sup>1</sup>

*vacat*

παρ]ήλετο τὰ ὄπλ[α καὶ/ἐξ]εκλαίσε ἐκ τᾶς [πό-/λι]ος πανδάμι, ται[ς/δὲ] γύναικας καὶ τ[αίς/(5) θ]υγάτερας συλλάβ[ων/ῆ]ρξε εἰς τὰν ἀκρόπ[ο-/λι]ν καὶ εἰσέπραξε/δισχιλίους καὶ τρι[α-/κοσίοις στάτηρα<ς>, τὰ[ν/(10) δὲ πόλιν καὶ τὰ ἱ]ρα [δι-/α]ρπάξαις μετὰ τῶν/λ]αίσταν ἐνέπρησ[ε/κ]αὶ συγκατέκαυσε/σώματα τῶν πολί[ταν/(15) κ]ρίνναι μὲν αὐτόν/κ]ρύπτται ψάφιγγι [κα/τ]ὰ τὰν διαγράφαν τ[ῶ/β]ασιλέως Ἀλεξάνδ[ρω/κ]αι τοῖς νόμοις· [αἱ δέ/(20) κ]ε καταψαφίσθη [κα-/τ'] αὐτῷ θάνατος, ἀ[ντι-/τι]μασαμένω Εὐρυ[σι-/λ]άω τὰν δευτέραν [κρί-/σ]ιν ποιήσασθαι διὰ/(25) χ]ειροτονίας, τίνα/τ]ρόπον δεῦει αὐτον [ἀ-/π]οθάνην· λάβεσθαι δ[ὲ/κ]αι συναγόροις τὰ[ν/πόλιν δέκα, οἵτινε[ς/ (30) ὀ]μόσαντες Ἀπόλ[λω-/ν]α Λύκειον ὄ[μ]α σ[υνα-/γ]ορήσοισι [τὰ πόλι ὄπ-/πω]ς κε δύνα[νται . . . .

<sup>1</sup> Aus dem Prozessverfahren gegen den pro-persischen Tyrannen Eurysilaos: Teile der Anklage bzw. der Urteilsbegründung, ferner Regelungen zum doppelten Abstimmungsverfahren in der als Gerichtshof fungierenden Ekklesia.

.....nachdem er (den Eresiern) ihre Waffen abgenommen hatte und die Bürgerschaft insgesamt aus der Polis ausgeschlossen hatte; die Frauen aber und (5) die Töchter (der Bürger) hatte er festnehmen und in der Akropolis einsperren lassen und erpresste (von ihnen/für sie) 2300 Statere. (10) Die Polis aber und die Heiligtümer plünderte er, zusammen mit seiner Seeräuber-Mannschaft, aus und zündete (die Gebäude) an, wobei er damit zusammen auch Körper (Leichen?) von Bürgern verbrennen ließ.

(15) Er soll abgeurteilt werden unter geheimer Stimmabgabe (ψάφιγγι), entsprechend der schriftlichen Anweisung (διαγράφα) des Königs Alexander und gemäß den Gesetzen. Wenn aber gegen ihn (20) die Todesstrafe verhängt werden sollte, dann ist eine zweite Entscheidung (25) mit Handzeichen darüber vorzunehmen, auf welche Weise er sterben soll, nachdem Eurysilaos seinen Gegenantrag gestellt hat. Die Polis soll sich zehn Prozessvertreter (συνάγοποι) nehmen, diese sollen einen Eid (30) bei Apollon Lykeios schwören, dass sie für die Polis als Anwälte reden werden, so gut sie nur können .....

2. Textfragment (Heisserer S. 38), Block B (a):<sup>1</sup>

- ..... τοὶς πολιορκήθε[ντας  
 εἰς τὰν] ἀκρόπολιν [ἀ]νοινο[μ]ό[λη]σε(?), καὶ τοὶς πο-  
 λίταις δισμυρίοις στάτερας εἰσέπραξε [καὶ  
 τοὶς Ἑλλανας ἐλαίετο καὶ τοὶς βόμοις ἀνέ-  
 5 σκαψε τῷ Δίος τῷ Φιλίππιω, καὶ πολεμον ἐξενι-  
 κάμενος πρὸς Ἀλέξανδρον καὶ τοὶς Ἑλλανας  
 τοὶς μὲν πολίταις παρελόμενος τὰ ὄπλα ἐξε-  
 κλάισε ἐκ τῆς πόλεις [πα]νδάμι, ταῖς δὲ γύναι-  
 κας καὶ ταῖς θυγάτερας συλλάβων καὶ ἔρξα[ις  
 10 ἐν τῇ ἀκροπόλει τρυσχιλίους καὶ διακοισίους  
 στάτηρας εἰσέπραξε, τὰν δὲ πόλιν καὶ τὰ ἴρα  
 διαρπάξαις μετὰ τῶν λαίσταν ἐνέπρησε καὶ  
 συγκατέκαυσε σώματα τῶν πολιτῶν, καὶ τὸ τε-  
 λεύτατον ἀφικόμενος πρὸς Ἀλέξανδρον κατε-  
 15 ψεύδετο καὶ διέβαλλε τοὶς πολίταις· κρῖναι  
 μὲν αὐτὸν κρύπτει ψάφιγγι ὁμόσανατας περὶ  
 θανάτω· αἱ δὲ κε καταψαφίσθη θάνατος, ἀντιτι-  
 μασαμένω Ἀγωνίππῳ τὰν δευτέραν διαφώραν  
 ποιήσασθαι, τίνα τρόπον δεύει αὐτὸν αποθά-  
 20 νην· αἱ δὲ κε καλλάφθεντος Ἀγωνίππῳ τὰ δίκαια  
 κατάγει τίς τινα τῶν Ἀγωνίππῳ ἢ εἴπη ἢ πρόθη  
 περὶ καθόδῳ ἢ τῶν κτημάτων ἀποδόσιος, κατά-  
 ρατον ἔμμεναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος τὸ κήνω  
 καὶ τᾶλλα ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ τῷ <ἐπὶ τῷ> τὰν στάλλαν  
 25 ἀνέλονται τὰν περὶ τῶν τυράννων καὶ τῶν ἐκγό-  
 νων· ποιήσασθαι δὲ καὶ ἐπάραν ἐν τῇ ἐκλεσίᾳ αὐ-  
 τικῶν τῶ μὲν δικάζοντι καὶ βαθόεντι τῇ πόλει  
 καὶ τὰ δίκαια εὖ ἔμμεναι, τοῖς δὲ παρὰ τὸ δίκαι-  
 ον τὰν ψᾶφον φερόντεσσι τὰ ἐνάντια τούτων.  
 30 Ἐδικάσθη· ὀκτωκόσιοι ὀγδοήκοντα τρεῖς· ἀπὸ  
 ταύτων ἀπέλυσαν ἑπτα, αἱ δὲ ἄλλαι κατεδικάσ-  
 σαν. (vacat)

<sup>1</sup> Aus der Urteilsbegründung im parallel geführten Prozessverfahren gegen Agonippos, den „Tyran-  
 nen-Kollegen“ des Eurysilaos.

..... (Agonippos hat) .... diejenigen, die in der Akropolis belagert worden sind; (bedrängt/zur Kapitulation gezwungen ?) und hat von den Bürgern dabei 20000 Statere eingetrieben. Auch hat er Raubzüge gegen die Hellenen unternommen und (5) die Altäre für Zeus Philippios (in Eresos) von Grund auf zerstört und Krieg eröffnet gegen Alexander und die Hellenen. Und nachdem er den Bürgern ihre Waffen abgenommen und sie insgesamt aus der Polis ausgeschlossen hatte, hat er ihre Frauen und die Töchter festgenommen und (10) in der Akropolis eingesperrt und dafür 3200 Statere von der Polis eingetrieben. Nachdem er dann die Polis und die Heiligtümer geplündert hatte, hat er sie mit seiner Seeräuber-Mannschaft in Brand gesteckt und damit zusammen auch Körper (Leichen?) der Bürger verbrannt. Zuletzt hat er, als er bei Alexander eingetroffen war, dort gegen die Bürger Lügen und Verleumdungen vorzubringen versucht.

Man soll das Urteil (16) über ihn mit geheimer Stimmabgabe fällen, nach Ablegung eines (Richter-) Eides, und zwar über die Bestrafung mit dem Tode. Für den Fall, dass ein Todesurteil gefällt werden wird, soll aber, nachdem Agonippos einen Gegenvorschlag gemacht hat, eine zweite Entscheidung darüber erfolgen, auf welche Weise er zu sterben hat. (20) Falls aber jemand, nach der gerichtlichen Aburteilung des Agonippos, ein Mitglied der Familie des Agonippos zurückführen sollte oder einen (entsprechenden) Antrag stellt oder einen Vorschlag macht hinsichtlich einer Rückkehrbewilligung oder Rückgabe der (konfiszierten) Besitztümer, dann soll er verflucht sein – er selbst und seine Familie. Außerdem soll gegen ihn die gesetzliche Strafe verhängt werden, die für denjenigen vorgesehen ist, der die Stele hinsichtlich der Tyrannen und ihrer Nachkommen (25) zerstören sollte. Eine feierliche Fluch-Beschwörung aber soll sogleich in der Ekklesia stattfinden, dass es denjenigen, der als Richter der Rechtsordnung der Polis zu Hilfe kommt, gut ergehen möge, denjenigen aber, die gegen das Recht ihren Stimmstein abgeben, das Gegenteil davon. (30) Das Urteil wurde gefällt: 883 Stimmen (wurden abgegeben); von diesen lauteten sieben auf Freispruch, die anderen auf Verurteilung.

2. *Textfragment (Neues Dokument)*

- Ἔγνω δᾶμος· περὶ ὧν πρέσβες ἀπαγγέλλοισι  
οἱ πρὸς Ἀλέξανδρον ἀποστάλεντες καὶ Ἀλέ-
- 35 ξανδρος τὰν διαγράφαν ἀπέπεμψε, ἀφικομέ-  
νων πρὸς αὐτὸν τῶν <τῶν> πρότερον τυράννων ἀπογό-  
νων Ἡρώιδα τε τῷ Τερτικωνεῖω τῷ Ἡραεῖω καὶ Ἀ-  
γησιμένεος τῷ Ἑρμησιδεῖω καὶ ἐπαγγελλαμέ-  
νων πρὸς Ἀλέξανδρον ὅτι ἔτοιμοί ἐστι δίκαν
- 40 ὑποσκέθην περὶ τῶν ἐγκαλημένων ἐν τῷ δᾶμον·  
ἀγάθα τύχα δέδοχθαι τῷ δᾶμω· ἐπειδὴ Ἀ . . . . .
-

*(Neues Dokument)*

(33) Es beschloss der Damos: Im Hinblick auf die Angelegenheiten, von denen die Gesandten berichten, die zu Alexander geschickt worden waren und (über die) Alexander (35) eine schriftliche Anweisung (διαγράφα) entsandt hat, nachdem zu ihm die Nachkommen der früheren Tyrannen (von Eresos) gekommen waren – und zwar Heroidas, der Sohn des Tertikos, Sohn des Heraios, sowie Agesimenes, der Sohn des Hermesidas – und Alexander gegenüber erklärt hatten, dass sie bereit seien, sich einem Prozessverfahren (40) vor dem Damos zu stellen über die gegen sie erhobenen Anklagepunkte.

Zu gutem Gelingen hat der Damos beschlossen: Da nun .....

## 3. Textfragment (Heisserer S. 42), Block B (b) (Schmalseite):

. . . [ποίη-]/[σασται δὲ καὶ ἐπάραν]/ἐν τὰ ἐκκλησία αὐτι-]/κα τῷ μὲν δικαίω ὑπ-/ἀρχοντι  
καὶ βαθόεν-/τι τᾶ πόλει καὶ τοῖς/νόμοισι τὰ δικαία οἴ/ἔμμεναι καὶ αὐτοῖσι/καὶ ἐκγόνοισι  
τῷ δὲ/παρὰ τοῖς νόμοις καί/τὰ δίκαια δικάζον-/τεσσι τὰ ἐναντία· ὁ-/μνυον τοῖς  
πολίταις/τοῖς δικάζοντας·/Ναὶ δικάσσο τὰν δίκαν/ῶσσα μὲν ἐν τοῖς νό-/μοις ἔνι κατ'  
τοῖς νό-/μοις, τὰ δὲ ἄλλα ἐκ φιλο-/[π]νοίας ὡς ἄριστα καί/δικαιότατα, καὶ τιμά-/σω, αἴ  
κε κατάγνω, ὄρθως/καὶ δικαίως· οὕτω ποιήσω/(20) ναὶ μὰ Δία καὶ Ἄλιον./

(*Neues Dokument*) Φιλίππω

Αἱ μὲν κατὰ τῶν φυγά-/δων κρίσεις αἱ κριθεῖ-/σαι ὑπὸ Ἀλεξάνδρου/κύρια ἔστωσαν  
καί/ῶν κατέγνω φυγὴν φευ-/γέτωσαμ μὲν, ἀγώγιμοι/δὲ μὴ ἔστωσαν. Πρότανις  
Μελίδωρος·/(30) Βασιλεύς Ἀντίγονος/Ερεσίων τῆι βουλῆι/καὶ τῷ δήμῳ χαίρειν/  
παρεγένοντο πρὸς ἡ-/μᾶς οἱ παρ' ὑμῶν πρέσ-/βεις καὶ διελέγοντο,/(35) φάμενοι τὸν  
δ' μον/κομισάμενον τὴν παρ' ἡ-/μῶν ἐπιστλήν ἣν ἐγρά-/ψαμεν ὑπὲρ τῶν Ἀγωνίπ-/ (40)  
που ὑιῶν ψήεφισμά τε ποι-/ήσασθαι ὃ ἀνέγνωσαν/ἡμῖν καὶ αὐτοὺς ἀπε-/σταλκέναι] .

. ΛΣ . . . .

-----

*(Formulierung von Verfluchung und Richter-Eid)*

[In der Ekklesia soll ] sogleich eine feierliche Fluch-Beschwörung stattfinden, wonach es dem, der sich gerecht [erweist] und der Polis und ihren Gesetzen zu Hilfe kommt durch gerechte (Stimmabgabe) gut ergehen soll, ihnen selbst und ihren Nachkommen, dass es dem jedoch, der gegen die Gesetze und die Gerechtigkeit als Richter urteilt, das Gegenteil zuteil werde. Die Bürger, die als Richter urteilen, sollen schwören: Wahrlich, ich werde in dem Prozessverfahren urteilen, soweit es um den Inhalt der Gesetze geht, den Gesetzen gemäß, im Übrigen aber mit aller Anstrengung und Mühe (auf dem Stein verrieben: *philop<o>n{o}ia/philoponia*) so gut und so gerecht wie nur irgend möglich. Und falls ich für eine Verurteilung votiere, werde ich eine korrekte und gerechte Strafe festsetzen. So werde ich handeln, (20) wahrlich bei Zeus und Helios.

*(Neues Dokument):*

*(Reskript aus einem Sendschreiben)* Von Philippus (*d. i. Philipp III. Arrhidaios, bald nach Alexanders Tod, vielleicht auch erst im Zusammenhang mit dem Rückkehr-Erlass von 319 v. Chr.*):

Die Entscheidungen hinsichtlich der Verbannten, die von Alexander getroffen worden sind, sollen gültig bleiben, und diejenigen, über die er die Strafe der Verbannung verhängte, sollen einerseits zwar im Exil verbleiben, andererseits aber sollen sie nicht (als geächtet) in Haft genommen werden.

*(Neues Dokument, nach 306/5 v. Chr.):*

(29) In der Prytanie des Melidoros: (30) König Antigonos entbietet dem Rat und dem Demos von Eresos seinen Gruß! Es trafen bei uns die von euch geschickten Gesandten ein mit ihrem Bericht; (35) sie führten aus, dass der Demos unseren Brief in Empfang genommen habe, den wir hinsichtlich (40) der Söhne des Agonippos geschrieben hatten, ferner, dass der Demos einen Volksbeschluss gefasst habe, den sie uns verlasen. Auch hatte der Demos sie [entsandt?] .....

## 4. Textfragment (Heisserer S. 44), Block B (c).

(Überrest eines Herrscherbriefs oder des Sendschreibens eines hohen königlichen Amtsträgers):

... δη]μο.ηκ . . . . . ἐ]πί τῆ]ι. . . .  
 . . . . . ν Ἀλεξάν]δρωι ἐν-  
 Τυγ[χ]άν]ετε?] . . . . . ἔρωσ]θε.

(Beschlüsse des Damos von Eresos und Bericht über die Zusammenstellung des Anti-Tyrannis-Dossiers)

- Ἔ]γν[ω δᾶμος· περὶ ὧν ἂ βό]λ[λα] προεβόλλε]υσε, ἧ ἔδο-  
 5 ξ]ε ἢ [μ]ετέδοξε τᾶ βό]λλα καὶ οἱ [ἄνδρ]ες οἱ χ]ειροτο-  
 ν]ή[θεν]τε[ς πάν]τα [τὰ γράφεντα] κατὰ τῶν τυρ[άν-  
 νων [κα]ὶ τ[ῶν ἐ]ν πό]λει οἰκη]θέντων καὶ τῶν ἐκγό-  
 τῶ]ν [τῶν τούτων παρέχ]ονται καὶ ταῖς γράφαι[ς  
 ε]ἰσ[κομίζοσι] εἰς τὴν ἐκκλεσίαν· ἐπειδὴ καὶ π[ρό-  
 τε]ρον ὁ βασιλεὺς Ἀλέξανδρος διαγράφαν ἀποσ-  
 10 τέ]λλαις π[ροσέτ]αξε [Ἐρ]ρεσίοις κρίναι ὑπέρ τ[ε  
 Ἀγ]ωνίππω καὶ Ἐυ[ρυσ]ιλ[ά]ω, τί δεῖ πά[θ]ην αὐτοῖς, [ὁ  
 δὲ δᾶμος ἀκο]ύ[σαις τὰ]ν διαγράφαν δικαστήριον  
 καθί]σσα[ις κ]ατὰ τοῖς νόμοις ὁ ἔκριννε Ἀγώνιπ-  
 15 π]οιμ μὲν καὶ Εὐρυσίλαον ταθνάκην. τοῖς δὲ ἀπο[γό-  
 νοις] αὐτῶν ἐνόχοις [ἔμ]μεναι τῷ νόμῳ τῷ ἐν τᾷ  
 στ]άλλα, τὰ δὲ ὑπάρχον[τα π]έπρασθαι αὐτῶν κατὰ  
 τὸν νόμον· ἐπιστέλλ[αντος δὲ Ἀλεξάνδρω] καὶ ὑ-  
 πέρ τῶν Ἀπολλοδορείων καὶ τῶν κασιγνεΐτων [αὐ-  
 20 τ]ῷ Ἐρμωνος καὶ Ἡραίων τῶν πρότερον τυραννη-  
 σάντων τᾶς πόλιος καὶ τῶν ἀπογόνων αὐτῶν γ[νῶ-  
 ναι τὸν δᾶμον πότερον δόκει καταπορεύεσθαι  
 αὐτος ἢ μῆ, ὁ δὲ δᾶμος ἀκούσαις τᾶς διαγράφας  
 δικαστηριὸν τε αὐτοῖσι συνάγαγε κατὰ τὸν νό-  
 25 μον καὶ τὴν διαγράφαν τῷ βασιλέως Ἀλεξάνδρω,  
 ὁ ἔγνω λόγων ῥηθέντων παρ' ἀμφοτέρων τὸν τε νό-  
 μον τὸν κατὰ τῶν τυράνων κύριον ἔμεναι καὶ  
 φεύγειν αὐτοῖς κὰτ' τὰμ πόλιν· δέδοχθαι τῷ δάμῳ  
 κύριον μὲν ἔμεναι κατὰ τῶν τυράνων καὶ τῶν  
 30 ἔμ πόλι οἰκηθέντων καὶ τῶν ἀπογόνων τῶν τού-  
 των τὸν τε νόμον τὸμ περὶ τῶν τυράνων γεγράμ-  
 μενον ἐν τᾷ στάλλα τᾷ παλαιά καὶ ταῖς διαγρά-  
 φαις τῶν βασιλέων ταῖς κατὰ τούτων καὶ τὰ ψα-  
 φίσματα τὰ πρότερον γράφεντα ὑπὸ τῶν προγό-

(Wenn/sobald) ihr Alexander antrefft/eine Audienz bei ihm erhaltet (?)  
 .....Lebt wohl!

(*Neues Dokument*)

So hat der Damos beschlossen im Hinblick auf die Angelegenheiten, über die der Rat Vorbeschlüsse gefasst hat oder (5) einen Beschluss fasste oder auch abänderte, und hinsichtlich der durch Wahl bestellten zehn Männer, die alle schriftlichen Unterlagen gegen die Tyrannen, sowohl gegen die, die in der Polis (selbst noch) wohnhaft gewesen sind, als auch gegen ihre Nachkommen bereitgestellt haben und die Schriftdokumente der Ekklesia vorlegen: (10) In Anbetracht der Tatsache, dass zuvor (bereits) der König Alexander eine διαγράφα (an uns) abgeschickt hatte und den Eresiern die Anweisung gab, über Agonippos und Eurysilaos in einem Gerichtsverfahren zu entscheiden, welche Strafe sie erleiden sollten, der Damos seinerseits aber der schriftlichen Anweisung gehorsam ein Gerichtsgremium gemäß den Gesetzen einsetzte, das zu dem Urteil kam, dass Agonippos (15) und Eurysilaos die Todesstrafe zu erleiden hätten und dass ihre Nachkommen unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen sollten, das auf der Stele aufgezeichnet ist, und dass ferner ihr Besitz zu verkaufen sei gemäß dem Gesetz. Und als Alexander einen Brief schrieb, dass bezüglich der Familie des Apollodoros und seiner Brüder (20) Hermon und Heraios, die zuvor als Tyrannen in der Polis geherrscht hatten, und über ihre Nachkommen der Damos entscheiden solle, ob sie zurückkehren könnten oder nicht, da hat der Damos, der schriftlichen Anweisung gehorsam, für sie ein Gerichtsgremium eingesetzt gemäß dem Gesetz (25) und der schriftlichen Anweisung des Königs Alexander. Dieses hat entschieden, nachdem von beiden Seiten Reden (Plädoyers) gehalten worden waren, dass das Gesetz gegen die Tyrannen gültig sei und dass sie (daher) in der Verbannung bleiben sollen. Der Damos hat (daraufhin) den Beschluss gefasst, dass das Gesetz gegen die Tyrannen, in Geltung bleibe – und zwar sowohl gegen die, die (30) in der Polis (noch) wohnhaft gewesen sind, als auch gegen die Nachkommen von diesen. Ferner (sollen in Geltung bleiben) das Gesetz gegen die Tyrannen, das auf der alten Stele niedergeschrieben worden ist, und auch die gegen diese gerichteten *diagraphai* der (33) Könige sowie auch die Volksbeschlüsse, die, die zuvor von unseren Vorfahren aufgezeichnet worden sind,

- 35 νων καὶ ταῖς ψαφοφορίαις ταῖς κατὰ τῶν τυράνων· [αἱ  
 δὲ κέ τις παρὰ ταῦτα ἀλίσκεται τῶν τυράνων ἢ  
 τῶν ἐμ πόλι οἰκηθέντων ἢ τῶν ἀπογόνων τῶν τού-  
 των τις ἐπιβαίνων ἐπὶ τὰν γὰρ τὰν Ἐρεσίων . . .  
 .ω τὸν δᾶμον βουλευσασθαι καὶ πρ. . . . .
- 40 ..αλλ . . . .τα . . . . .

(35) und die in geheimer Abstimmung gefällten Gerichtsurteile gegen die Tyrannen. Wenn aber jemand entgegen diesen Bestimmungen dabei gefasst wird – sei es einer der Tyrannen, der früher in der Polis gewohnt hat, oder einer der Nachkommen – wie er seinen Fuß auf den Boden des Landes der Eresier setzt, so soll der Damos beraten und beschließen (40) .....

**Dok. IX: Der „Katalog“ der „Letzten Pläne“****Diod. 18, 4, 2–6**

[2] ὁ γὰρ Περδικκας παραλαβὼν ἐν τοῖς ὑπομνήμασι τοῦ βασιλέως τὴν τε συντέλειαν τῆς Ἡφαιστιῶνος πυρᾶς, πολλῶν δεομένην χρημάτων, τὰς τε λοιπὰς αὐτοῦ ἐπιβολὰς πολλὰς καὶ μεγάλας οὐσας καὶ δαπάνας ἀνυπερβλήτους ἐχούσας ἔκρινε συμφέρειν ἀκύρους ποιῆσαι. [3] ἴνα δὲ μὴ δόξη διὰ τῆς ἰδίας γνώμης καθαιρεῖν τι τῆς Ἀλεξάνδρου δόξης ἐπὶ τὸ κοινὸν τῶν Μακεδόνων πλῆθος ἀνήνεγκε τὴν περὶ τούτων βουλήν. ἦν δὲ τῶν ὑπομνημάτων τὰ μέγιστα καὶ μνήμης ἄξια τάδε. [4] χιλίας μὲν ναῦς μακρὰς μείζους τριήρων ναυπηγήσασθαι κατὰ τὴν Φοινίκην καὶ Συρίαν καὶ Κιλικίαν καὶ Κύπρον πρὸς τὴν στρατείαν τὴν ἐπὶ Καρχηδονίου καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς παρὰ θάλατταν κατοικοῦντας τῆς τε Λιβύης καὶ Ἰβηρίας καὶ τῆς ὁμόρου χώρας παραθαλαττίου μέχρι Σικελίας, ὁδοποιῆσαι δὲ τὴν παραθαλάττιον τῆς Λιβύης μέχρι στηλῶν Ἡρακλείων, ἀκολούθως δὲ τῷ τηλικούτῳ στόλῳ λιμένας καὶ νεώρια κατασκευάσαι κατὰ τοὺς ἐπικαίρους τῶν τόπων, ναοὺς τε κατασκευάσαι πολυτελεῖς ἕξ, ἀπὸ ταλάντων χιλίων καὶ πεντακοσίων ἕκαστον. πρὸς δὲ τούτοις πόλεων συνοικισμοὺς καὶ σωμάτων μεταγωγὰς ἐκ τῆς Ἀσίας εἰς τὴν Εὐρώπην καὶ κατὰ τὸναντίον ἐκ τῆς Εὐρώπης εἰς τὴν Ἀσίαν, ὅπως τὰς μεγίστας ἠπείρους ταῖς ἐπιγαμίαις καὶ ταῖς οἰκειώσεσιν εἰς κοινὴν ὁμόνοιαν καὶ συγγενικὴν φιλίαν καταστήσῃ. [5] τοὺς δὲ προειρημένους ναοὺς ἔδει κατασκευασθῆναι ἐν Δήλῳ καὶ Δελφοῖς καὶ Δωδώνῃ, κατὰ δὲ τὴν Μακεδονίαν ἐν Δίῳ μὲν τοῦ Διός, ἐν Ἀμφιπόλει δὲ τῆς Ταυροπόλου, ἐν Κύρῳ (Κύρρω) δὲ τῆς Ἀθηνᾶς· ὁμοίως δὲ καὶ ἐν Ἰλίῳ ταύτης τῆς θεᾶς κατασκευασθῆναι ναὸν ὑπερβολὴν ἐτέρῳ μὴ καταλείποντα. τοῦ δὲ πατρὸς Φιλίππου τάφον πυραμίδι παραπλήσιον μίᾳ τῇ μεγίστῃ κατὰ τὴν Αἴγυπτον, ἃς ἐν τοῖς ἑπτὰ τινες μεγίστοις ἔργοις καταριθμοῦσιν. [6] ἀναγνωσθέντων δὲ τῶν ὑπομνημάτων οἱ Μακεδόνες, καίπερ ἀποδεδεγμένοι καλῶς τὸν Ἀλέξανδρον, ὅμως ὑπερόγκους καὶ δυσσεφίτους τὰς ἐπιβολὰς ὀρῶντες ἔκριναν μηδὲν τῶν εἰρημένων συντελεῖν.

Denn als Perdikkas den schriftlich festgelegten Memoranden des Königs die Anweisung zur Vollendung des „Scheiterhaufen“-Monumentes für Hephaestion entnahm, die viel Geld erforderte, und auch die übrigen Vorhaben Alexanders als (zu) zahlreich und kostspielig ansah, da gelangte er zu der Auffassung, dass es vorteilhaft sei, diese Projekte außer Kraft zu setzen. (3) Damit es aber nicht den Anschein hatte, als wolle er nach persönlichem Urteil Alexanders Prestige und Ruhm beschädigen, legte er all diese Pläne der Heeresversammlung der Makedonen zur Beratung und Entscheidung vor.

Folgende Projekte zählten zu den größten und besonders bemerkenswerten Vorhaben unter den Memoranden:

(4) 1000 Kriegsschiffe, alle größer als Trieren, sollten im Bereich von Phönikien, Kilikien und auf Zypern gebaut werden für den Kriegszug gegen die Karthager und die übrigen Völker an den Küsten von Libyen (Nordafrika) und Iberien sowie den daran anschließenden Küstenregionen bis nach Sizilien hin. Auch sollte an der libyschen Küste eine Straße gebaut werden – bis an die Säulen des Herakles; auch sollten, entsprechend den Erfordernissen einer so großen Expedition, an geeigneten Plätzen Hafenanlagen und Werften errichtet werden.

Auch sollten sechs kostspielige Tempel erbaut werden, jeder für eine Bausumme von 1500 Talenten.

III. Darüber hinaus sollten Stadtsiedlungen entstehen und Bevölkerungstransfers von Asien nach Europa und in umgekehrter Richtung erfolgen – mit dem Ziel, die größten Kontinente durch Conubium und familiäre Verbindungen zu genereller Eintracht zu bewegen und in verwandtschaftlicher Zuneigung miteinander zu verbinden.

(5) Die zuvor genannten Tempel sollten in Delos, Delphi und Dodona erbaut werden, dazu in Makedonien in Dion ein Tempel für Zeus, in Amphipolis für Artemis Tauropolos und in Kyrrhos (*cod. Kyrnos*) für Athena. Ebenso sollte in Ilion für diese Göttin ein Tempel von unübertrefflicher Größe und Schönheit errichtet werden.

V. Für seinen Vater Philipp aber sollte ein Grabbau entstehen, der an die höchste der Pyramiden in Ägypten heranreichen sollte, die man zu den sieben größten Leistungen der Menschheit zählt.

(6) Nachdem die Memoranden öffentlich verlesen worden waren, kamen die Makedonen, ungeachtet ihrer Verehrung für Alexander, zu der Auffassung, dass diese Vorhaben allzu ehrgeizig und nur schwer zu verwirklichen seien, und fassten den Beschluss, dass keines der genannten Projekte durchgeführt werden sollte.